

An den Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Klinckhamer
Düsternbrooker Weg

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/224

Tel.: 0431-93027
Fax 0431-92047
eMail: LNV-SH@t-online.de
Internet : www.LNV-SH.de
HSH Nordbank
BLZ : 210 500 00
Konto: 00 530 528 50
Registergericht: Kiel - VR 2503
18. Januar 2010

Anhörung des Umweltausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG)

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP – Drucksache 17/108
hier: Stellungnahme des LNV

Sehr geehrter Herr Klinckhamer

der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV) bedankt sich für die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des Landesnaturschutzgesetzes an das neue Bundesnaturschutzgesetz. Der LNV nimmt zum Entwurf der Regierungsfaktionen (Drucksache 17/108) wie folgt Stellung.

Grundsätzliche Anmerkung

Der vorliegende Entwurf dient der Anpassung des Landesrechts an das neue Bundesnaturschutzgesetz, das am 1.3.2010 in Kraft tritt. Der LNV teilt die Auffassung der Notwendigkeit zur Anpassung an die in der Föderalismusreform beschlossene neue, konkurrierende Gesetzgebung des Bundesnaturschutzgesetzes. Durch die lobenswert zügige Vorlage des Entwurfes besteht die Chance, dass über Ergänzungen und Abweichungen den speziellen naturräumlichen Gegebenheiten des Landes noch rechtzeitig vor Inkrafttreten der bundeseinheitlichen Regelung Rechnung getragen wird.

Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass die Landtagsinitiative der Fraktionen der CDU und FDP in den Grundsätzen die speziellen Regelungen und naturschutzfachlichen Standards für Schleswig-Holstein erhalten will. Gleichwohl hält der LNV die im Novellierungsprozess 2007 vor allem unter dem Aspekt „Deregulierung“ geänderten Regelungen weiterhin für nicht ausreichend. Der Intention des Naturschutzgesetzes, für den größtmöglichen Schutz und die Erhaltung unseres schleswig-holsteinischen Naturerbes für kommende Generationen zu sorgen, sind einige der geänderten Standards in den vergangenen Jahren nicht gerecht geworden. Wesentliche Probleme, die wir in der damali-

gen Stellungnahme vom 8.1.2007 (Drucksache 16/) dargestellt haben, sind erhalten geblieben.

Nicht alle Standards, die 2007 geändert wurden, haben sich, wie der Gesetzes-Entwurf meint, bewährt. Die vielen Reaktionen von besorgten Bürgern und ehrenamtlichen Naturschützern in unseren Mitgliedsorganisationen haben gezeigt, dass es auch zu Verschlechterungen in der Praxis im Umgang mit dem LNatSchG gekommen ist. Besonders schmerzlich ist dies in der Praxis in dem geschwächten Knickschutz und dem ebenso schwachen Schutz der ortsbild- oder landschaftsbildprägenden Bäume spürbar.

Die aktuelle Gesetzesanpassung sollte daher genutzt werden, die landesspezifischen Standards nicht nur beizubehalten, sondern dort, wo sich Fehlentwicklungen ergeben haben, eine Korrektur vorzunehmen. In den Abweichungs- und Ergänzungsmöglichkeiten sollte den speziellen schleswig-holsteinischen Verhältnisse, wie z.B. der einmaligen und identitätsprägenden Knicklandschaft, ein besonderer Wert zukommen.

Dringend erforderlich erscheint uns auch, dass das Gesetz dem immer noch massiven Flächenverbrauch und der damit verbundenen Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft entgegen tritt. Trotz des Demographischen Wandels und erheblicher Leerstände von Wohn- und Gewerbeimmobilien werden weiterhin massiv Bauflächen ausgewiesen und Straßenbauvorhaben vorangetrieben. Gleiches gilt für die Entwicklungen im Energiebereich, indem mit privilegierten Vorhaben im ländlichen Raum unnötig Flächen für Photovoltaik und Biogasanlagen verbraucht werden und verloren gehen. Nicht nur aus Naturschutzgründen sollten Regelungen für einen verringerten Flächenverbrauch, verpflichtendes Flächenrecycling und Flächenkontingente (bspw. über die Raumordnung) getroffen werden. Es ist bereits heute schwierig geworden Lebensräume für seltene Arten in Größe und Ausstattung zu erhalten, weil die Flächenkonkurrenz in vielen Fällen zu Lasten der Natur geht. Um so wichtiger ist es, dass das zentrale Prinzip der Eingriffsregelung mit dem Realausgleich erhalten bleibt. Eingriffe in die Landschaft, Versiegelungen und Zerschneidung von schützenswerter Flächen dürfen nicht erleichtert und vermehrt zugelassen werden, nur weil der Ausgleich nicht mehr in naturräumlicher Beziehung zum Eingriff stehen muss oder durch Ersatzzahlungen zu leisten ist.

Der Gesetzgeber sollte die Novelle ferner zum Anlass nehmen, die Zielsetzungen und Vorgaben der Biodiversitätskonvention (Übereinkommen über die biologische Vielfalt - Convention on Biological Diversity, CBD) auch als Prüfansatz im Gesetz umzusetzen. Der Erhalt der biologischen Vielfalt und das Aufhalten des weiteren Artenverluste sowie der Anpassung an den Klimawandel hat sowohl die Landesregierung als auch der Landtag als zentrale Herausforderung für ihr Handeln deklariert (20 Punkte für die natürliche Vielfalt, Drs. 18/2185 Bericht der Landesregierung). Wichtig ist daher auch die rechtliche Abbildung und Regelung der internationalen Verpflichtungen der Biodiversitätskonvention über die allgemeinen Vorschriften (Zielbestimmung) hinaus. Der LNV fordert daher die Regierungsfractionen auf, dieses zentrale Schutzgut „biologische Vielfalt“

in der Eingriffsregelung und in der dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz des Landes aufzunehmen.

Schließlich ersuchen wir dringend die Handhabung des Landesnaturschutzgesetzes bürgerfreundlicher zu gestalten. Denn die Fragmentierung des Gesetzes mit Abweichungs- und Ergänzungsverweisen zum BNatSchG macht die Anwendung der beiden Gesetze nur schwer handhabbar. Der parallele Gebrauch beider Gesetze, der notwendig ist, um rechtssicher zu handeln, dürfte nicht nur den engagierten Bürger überfordern, sondern auch in der Verwaltungspraxis zu erheblichen Problemen, Zeitverlusten und Unsicherheiten führen. Es sollte daher grundsätzlich versucht werden, das LNatSchG mit dem BNatSchG zusammenzuführen, um die Lesbarkeit, Handhabung und ein zügiges Verwaltungshandeln zu erleichtern.

Zu den einzelnen Vorschriften möchten wir folgende Anregungen geben:

1. Zum Kapitel allgemeine Vorschriften

Die Bedeutung des Naturschutzes sollte durch die Nennung der Ziele und Grundsätze im LNatSchG unterstrichen werden, auch wenn es sich nur um eine Wiedergabe der BNatSchG-Vorgaben handelt. Die Aufzählung der Leitlinien ist nicht nur Indiz für die Intention des Gesetzes, sondern auch für die Verwaltung zur Anwendung des Gesetzes notwendig. Ansonsten macht auch die in § 1 formulierte Überschrift der „Verwirklichung der Ziele“ nur wenig Sinn.

Bedauerlich ist, dass das BNatSchG keine landesspezifischen Ziele des Naturschutzes - zumindest die Erhaltung einer einzigartigen und landestypischen Knicklandschaft - eröffnet.

2. Zu § 1 Verwirklichung der Ziele

Die Übernahme der Vorschrift zur besonderen Verantwortung des Eigentums in die Zielverwirklichung als Ergänzung zum BNatSchG bleibt weiterhin im Widerspruch zu der gesetzgeberischen Intention des Schutzes der Natur. Der Appellcharakter dieser Regelung stand 2007 zwar im Vordergrund, sie ist aber wegen des mehrdeutigen Wortlautes weiterhin missverständlich („besonderer Wert des privaten Eigentums für den Naturschutz“). Denn in aller Regel will der Gesetzgeber dem Grundeigentümer seine Rechte und Verantwortung in Bezug auf den Schutz von Natur und Landschaft aufzuzeigen und kann die Ziele des Naturschutzes nur mit Beschränkungen auch auf den Flächen des Privateigentums umsetzen. Fraglich bleibt zudem, ob die Regelung nicht dazu führt, dass etwaige finanzielle Ausgleichsansprüche den betroffenen Grundeigentümern für Beschränkungen durch die Verwirklichung der Naturschutzziele entfallen (müßten), wenn diese Flächen bereits zur Verwirklichung beitragen.

3. Zu § 3 gute fachliche Praxis

Es wäre wünschenswert, wenn die Regelungen zur guten fachlichen Praxis auch für die forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung im LNatSchG eine ergänzende Konkretisierung erfahren würden und nicht nur eine dynamischen Verweisung auf das Fachrecht. Zumindest die wesentlichen Eckpunkte der aus Naturschutzsicht wichtigen Aspekte sollten genannt werden.

Es ist gesellschaftlicher Konsens, dass eine nachhaltige, naturnahe Waldnutzung ohne Kahlschläge mit heimischen Baumarten erfolgen soll. Die Bundesrepublik hat für den Schutz der Waldökosysteme und deren Prozesse, Arten und Lebensgemeinschaften eine besondere Verpflichtung, nicht zuletzt durch die Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt und die Waldkonvention der

Es ist daher wichtig, dass die wesentlichsten Grundsätze der Waldnutzung im Lande auch im Gesetz zum Schutz der Natur genannt werden. Dies ist auch für die Handhabung des Gesetzes von Bedeutung, da die Fachgesetze nicht unbedingt bekannt sind bzw. genutzt werden.

Hinzu kommt, dass in den Fachgesetzen die gute fachliche Praxis aus Naturschutzsicht nicht zu gewährleisten ist, da diese nicht die Naturschutzseite im Blick hat, sondern v.a. wirtschaftliche Interessen verfolgt. So wurden im Zuge der Umwandlung des Landeswaldes in die Landesanstalt bereits zentrale Grundsätze der naturnahen Waldbewirtschaftung für den öffentlichen Wald aufgegeben.

Wir schlagen daher vor, dass sich der Landesgesetzgeber auf die Grundsätze des BNatSchG beruft und die § 3 Abs. 3 und 4 als „Ergänzung“ statt „Abweichung“ formuliert.

4. Zu § 3a (neu) Beobachtung von Natur und Landschaft

Die Regelungen zur Beobachtung der Natur sollten um eine Passage zur Erstellung von Roten Listen ergänzt werden. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Roten Listen aus gesetzestechnischen Gründen nicht mehr im Kapitel 5 Artenschutz des vorgesehenen LNatSchG enthalten ist, da dieser dem abweichungsfesten Teil des BNatSchG unterliegt. Die Erstellung von Roten Listen ist jedoch von zentraler Bedeutung, da sie der aktuellen Beurteilung der biologischen Vielfalt dient. Sie sind als wichtiger Baustein des schleswig-holsteinischen Arten- und Naturschutzes unverzichtbar. Außerdem stellen die Roten Listen bei der Beachtung des Artenschutzrechtes (§ 44 BNatSchG) in der Eingriffsregelung ein zwingendes Bewertungskriterium dar (vgl. Papier des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 25.02.2009).

Die Erstellung von Roten Listen sollte deshalb als gesetzliche Verpflichtung erhalten bleiben.

Der LNV schlägt vor, dass die bisherige Regelung des LNatSchG von 2007 in das abweichungsfreie Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften) in § 6 übernommen wird. Sie ist dort inhaltlich richtig angesiedelt, da es hier um die Beobachtung von Natur und Landschaft geht. Folgender neuer Paragraf sollte eingefügt werden:

§ 3a: Rote Listen (zu § 6 BnatSchG Beobachtung von Natur und Landschaft)

(1) Abweichend von § 6 Abs. 2 BNatSchG dient die Beobachtung zusätzlich wildlebenden Tier- und Pflanzenarten mit ihren wesentlichen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen sowie deren Veränderungen und Gefährdungen. Die zuständige Naturschutzbehörde stellt den Gefährdungsgrad fest (Rote Listen der Arten und Ökosysteme).

5. Zu Kapitel 2 Landschaftsplanung:

Wir halten es für unzureichend, dass auf die Landschaftsrahmenpläne verzichtet wird. Sie stellen eine wichtige Hilfe im Vorwege von planerischen und politischen Entscheidungen dar und haben sich in der Vergangenheit bewährt. Die noch vorhandenen werden weiterhin hilfsweise herangezogen, um im Vorwege von planerischen Entscheidungen auf kommunaler wie auf Projektebene eine sachgerechte Standortentscheidung zu treffen. Hierdurch wurden Hindernisse frühzeitig erkannt und Konflikt und unnötige Eingriffe und Lebensraumbeeinträchtigungen vermieden. Auf der gröberen und unschärferen Maßstabsebene des Landschaftsprogrammes wird dies nicht leistbar sein und eher zu prüfen, ob dieses verzichtbar ist.

Auch die Abschaffung des Grünordnungsplanes als landschaftsplanerisches und -gestalterisches Pendant zum Bebauungsplan in der LNatSchG-Novelle 2007 wird von uns weiterhin für falsch erachtet. Sie hat zu Qualitätseinbußen und Mängeln in der Transparenz und Bürgerfreundlichkeit der kommunalen Bauleitplanungen geführt. Es ist festzustellen, dass die Alternativinstrumentarien (Umweltbericht, Artenschutz) auch für die Kommunalpolitiker und Bürger schwerer durchschaubar sind. Hinzukommt, dass in vielen Fällen die Pläne intransparent sind, da sie auf die Bauplanungen reduziert werden bzw. schlicht die erforderlichen Eingriffsgutachten für die Eingriffsobjekte fehlen. Vor allem Kartendarstellungen werden vermisst, die zur Bestimmtheit und besseren Verständnis der Planungen beitragen.

Die in § 5 Abs. 1 getroffene Abweichungsregelung sollte zumindest für die Landschaftsrahmenpläne gestrichen werden.

6. Zu § 11 Eingriffsregelung:

Die bundesgesetzliche Regelung zur Eingriffsregelung stellt eine erhebliche Schwächung des wichtigsten Instrumentes des Natur- und Umweltschutzes dar.

An verschiedenen Stellen wird die Eingriffsregelung relativiert und zu Lasten der Natur gelockert. Durch den Einsatz der letzten Landesregierung auf Bundesebene ist es erfreulicherweise beim realen Flächenausgleich geblieben, auch wenn Ausgleich und Ersatz nunmehr gleichgestellt sind. Die Gefahr besteht dennoch, dass damit zukünftig mehr Eingriffe zugelassen werden (da der Nachweis des Ausgleiches leichter wird) und infolgedessen wichtige Lebensräume verloren gehen.

Die im LNatSchG landesspezifisch geregelten Einzelfragen sind angesichts der Lockerung der Eingriffsregelung durch den Bundesgesetzgeber vielfach positiv zu werten, da sie sinnvolle Ergänzungen zur bundesrechtlichen Regelung bieten, wie bspw. die Möglichkeiten, Sicherheitsleistungen vor der Durchführung eines Eingriffes zu verlagern (§ 11 Abs. 7) oder die Regelungen zur Wiederherstellung von unzulässigen Eingriffen.

Einige Abweichung, die mit der Novelle des LNatSchG 2007 erstmalig eingeführt wurden, stellen jedoch nach wie vor auch einen Qualitätsverlust dar. Die Novelle sollte Anlass sein, hier eine Korrektur vorzunehmen. Beispiel hierfür ist die Typisierung von Eingriffe, die seit 2007 nicht mehr besteht bzw. zugunsten eines allgemeinen Grundsatzes mit negativen Ausnahmen aufgegeben wurde. Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber wieder zur Positivliste zurückkehrt. Diese würde der Klarheit und Bestimmtheit dienen und Verwaltungshandeln vereinfachen, da von vorne herein klar ist, was als Eingriff zu werten ist, während eine Negativliste ein Prüferfordernis nicht ausschließt.

Abgelehnt wird von uns die Einschränkung zur Erfassung von kleineren Kompensationsmaßnahmen in § 11 Abs. 8, wie sie das alte Gesetz bereits enthalten hat, da dies dem mit der Kompensation verfolgten Erfolg widerspricht. Es widerspricht im übrigen auch dem Ansatz, über die Landschaftsplanung die Sicherung derartiger „konkreter Maßnahmen“ vorzunehmen.

7. Zu § 13 Naturschutzgebiete

Die Abweichung des LNatSchG von § 23 Abs. 2 BNatSchG zu den Verboten verkürzt die bisherige Bestimmung des § 16 Abs. 2 LNatSchG (alt) um den zentralen Grundsatz „Alle Handlungen, die zur einer Zerstörung, Beschädigung ...sind verboten“. Mit Blick darauf, dass die neue Regelung der alten entsprechen soll (siehe Begründung), ist die Abweichung als Ergänzung zu verstehen und sollte sie auch so genannt werden, damit der Grundsatz (§23 Abs.1 Satz 1) nicht verloren geht, weil die Bundesregelung verdrängt wird.

8. Zu § 14 Naturparke

Die Einrichtung von Naturparks sollte nach den Vorgaben des BNatSchG erfolgen, da eine Abweichung zu einem Qualitätsunterschied im bundesweiten Ver-

gleich führen würde. Zumindest sollte das Entwicklungsziel „nachhaltiger Tourismus“ aufgenommen werden.

9. Zu § 21 Gesetzlich geschützte Biotope

Die gesetzlich geschützten Biotope werden zwar um einige für Schleswig-Holstein charakteristische und wichtige Biotope ergänzt. Allerdings sollten in § 21 Abs. 1 Ziff. 2 generell die feuchten Staudenfluren dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen und nicht nur an Gewässerufern und am Waldrand. Auch in anderen räumlichen Situationen ist eine ökologische Wertigkeit gegeben, wie z.B. bei aufgelassene Niedlungswiesen, die sich (noch) nicht zu Röhrichten entwickelt haben. Sie würden bis dahin ohne Schutz bleiben.

Gleiches sollte auch für die vor der Novelle 2007 geschützten trockenen Staudenfluren (ehem § 15a Abs. 1 Nr. 9) gelten, die bspw. besonders im Raum Oldenburg noch viele seltene Arten aufweisen. Sie sind für Schmetterlinge essenziell und gleichzeitig stark gefährdet.

Die Biotopschutzregelung sollte den Biotoptyp Knick, der eine bundesweite Besonderheit darstellt, entsprechend würdigen. Knicks spielen eine zentrale Rolle im Biotopverbund, dem Wind- und Erosionsschutz und sind das prägende Element unserer (für Touristen besonders attraktiven) Kulturlandschaft. Mit der letzten LNatSchG-Novelle hatte er bereits eine Aufweichung des Schutzregimes erfahren. Es folgt nun eine weitere „Verallgemeinerung“ des Knicks durch Einreihung in die Biotopaufzählung. Dies wird dem besonderen Biotop jedoch nicht gerecht und die vielfach von besorgten Bürgern und Naturschützern beanstandete übermäßige, nicht sachgerechte Pflege der Knicks, aber auch die Technisierung des Knicks zu einem beliebig verschiebbaren Landschaftselement haben eine deutliche Fehlentwicklung beim Schutz im Lande aufgezeigt. Aufgrund dieser Erfahrungen und des Fehlens einer Knickverordnung sollten die Inhalte der Regelungen (§ 15b, Knickerglass) wie sie vor 2007 bestanden wieder aufgenommen werden.

10. Zu § 21 Abs. 2 Ausnahmen von Beeinträchtungsverbot zum Biotopschutz

Die Abweichung in § 21 (2) vom Beeinträchtungsverbot zum Biotopschutz ist für die Unterhaltung von „Gewässern“ nicht akzeptabel. Hier ist eine Unterscheidung vorzunehmen, welchen Zweck das Gewässer erfüllt und welche Naturnähe es aufweist.

Wir halten die pauschale Ausnahme zudem für nicht vereinbar mit den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts, das hohe ökologische Anforderungen an die Gewässerunterhaltung, die Renaturierung und die Beachtung des Artenschutzes stellt. Sie

unterläuft die Standards, die die EU-Wasserrahmenrichtlinie und das LWG in § 2 (Ziele der Wasserwirtschaft) gesetzt haben.

11. Zu § 24 Abs. 1 Ausnahme Grünlandumbruch im Vogelschutzgebieten

Wir begrüßen einerseits, dass mit der Konkretisierung des Grünlandeschutzes und der Binnenentwässerung in Vogelschutzgebieten den schleswig-holsteinischen Verhältnissen und der Bedeutung des Grünlandes für den Vogelschutz Rechnung getragen wird. Andererseits halten wir die in § 24 Abs. 1 eröffnete Ausnahmeoption für naturschutzfachlich inakzeptabel, da sie zu Deformationen und Entwertungen der Schutzgebiete führt – wie die vergangenen Entwicklungen beim Vogelschutz auf Eiderstedt gezeigt haben. Hinter der Ausnahmemöglichkeit steht die Idee des Konzeptes der CEF(continuous ecological function)-Maßnahmen, denen der Anwendungsbereich jedoch nur eröffnet wird, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zwar einerseits angegriffen wird, aufgrund begleitender Maßnahmen jedoch gleichzeitig erhalten bleibt. Der Gesetzesentwurf bleibt hier jedoch hinter der auch höchstrichterlich festgestellten „Forderung nach der vollen Wirksamkeit derartiger Maßnahmen“(BVerwG 9 A 3.06 vom 12.03.2008, dort Rn 201) zurück, da er für die neuen Maßnahmen (Grünlanderschaffung und biotopgestaltende Maßnahmen) lediglich pauschalen Ausgleich innerhalb des Vogelschutzgebietes fordert. Der für die Wirksamkeit zentrale Aspekt des räumlichen und zeitlichen Zusammenhanges wird nicht berücksichtigt. Diese Anforderung ist durch den Zusatz, dass der „Ausgleich flächen- und qualitätsmäßig zum Zeitpunkt des Grünlandumbruches und der Binnenentwässerung bereits existiert“ in § 24 Abs. 1 sicherzustellen.

12. Zu § 27 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen

Die Verpflichtung zur Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird begrüßt. Allerdings ist die weiterhin vorgesehene Abwägung der Planung und Vollzug in Natura 2000 Abs. 1 u.E. nicht gemeinschaftsrechtskonform. Nach den Urteilen des EuGH können bei Gebietsauswahl, Abgrenzung und Durchführung von Schutzmaßnahmen die Erfordernisse der Wirtschaft und Erholung nicht berücksichtigt werden. Die o.g. Passage ist zu streichen.

13. Zu § 29 Haltung gefährlicher Tiere

Die Einschränkung zur Haltung von Tieren wild lebender Arten, die dem Menschen lebensgefährlich werden können, sind begrüßenswert. Sie bestand bereits LNatSchG, sollte aber bezüglich der Arten weiter konkretisiert werden als dies der Gesetzesentwurf vorsieht. Wir schlagen daher vor, dass wie in Hessen eine Liste der gefährlichen Tiere erstellt und den Behörden zur Verfügung gestellt wird.

14. Zu § 35 Gewässerschutzstreifen

Das BNatSchG gibt in § 61 einen Schutzstreifen von 150 m an der Küste vor, der der Intention folgt, dass gerade die Meeresküsten einen besonderen Schutz genießen sollen. Dies trifft für Schleswig-Holstein besonders zu, so dass die Abschwächung des Schutzstreifens auf 100 m nicht vertretbar ist. Die Abweichung sollte gestrichen werden, denn die Sonderregelung für die Küstenlinien von Nord- und Ostsee, mit der das Bauverbot Landesrecht auf 150 Meter ausgedehnt wird, berücksichtigt den Klimawandel, den Meeresspiegelanstieg und betreibt dafür Vorsorge.

15. Zu § 41 Landesnaturschutzverband

Der LNV begrüßt ausdrücklich, dass die bestehenden Regelungen zum LNV unverändert übernommen werden und der LNV als wichtige Interessenvertretung, Koordinationsstelle und Informationsplattform erhalten bleibt; insbesondere auch für die kleinen schleswig-holsteinischen Natur- und Umweltschutzverbände, die keine eigene Infrastruktur vorhalten können. Diesen Strukturen - wie sie der LNV anbietet - wird zukünftig eine tragende Rolle zukommen, um die Eigenverantwortung und das ehrenamtliche Engagement für den Naturschutz vor Ort zu stärken.

16. Zu § 50 Vorkaufsrecht

Es fehlt die vom Bundesgesetzgeber eröffnete Regelung zum Vorkaufsrecht, die sich auch vor der Novelle des LNatSchG 2007 noch in Schleswig-Holstein im Gesetz befand. Zur Umsetzung von wichtigen Naturschutzziele auch von europäischer Bedeutung ist die Möglichkeit, in bestimmten Fällen das Vorkaufsrecht auszuüben von Bedeutung, z.B. bei Uferrandstreifen und Feuchtgebietsflächen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Dadurch lassen sich einerseits Flächen dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes sichern, zum anderen kann zum Teil nur durch den Flächenerwerb die Durchführung bestimmter Maßnahmen ermöglicht werden, für die ansonsten wegen Überschreitens der Zumutbarkeitsschwelle - unter Umständen dauerhaft - Ausgleich gezahlt werden müsste. Da die Vorschrift des BNatSchG nur auf Flächen von hohem naturschutzfachlichem Wert beschränkt ist, sind die Anwendungsmöglichkeiten gering, aber der Nutzen von großer Wirkung.

Das Vorkaufsrecht ist in nahezu allen Bundesländern ein Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege und sollte auch in Schleswig-Holstein wieder eingeführt werden. § 50 (Abweichung vom Vorkaufsrecht) sollte daher gestrichen werden.

17. Zu Artenschutz: Horstschutzzone

Durch die abweichungsfeste Regelung zum Artenschutz des BNatSchG entfällt die landesspezifische Regelung zur Horstschutzzone. Da diese für den Erfolg des Großvogelschutzes bisher aber eines der tragenden Instrumente war, sollte der Gesetzgeber diese Regelung beibehalten. Da sich Horstbäume primär in Wäldern befinden, schlagen wir vor, den bisherigen § 34 Abs. 6, Satz 1 Ziff. 2 des LNatSchG (alt)

Unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften ist es verboten, die Nistplätze von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m zu gefährden.

in des Waldgesetz über eine Artikelgesetz hier zu übernehmen.

18. Zu Artikel 3 Ökokontoverordnung

Die Reduktion der Raumeinheiten für die Ökokontoregelung von 40 auf lediglich drei Naturräume ist nicht sachgerecht und fachlich ungeeignet. Auch für die Kompensation von Eingriffen über das Ökokonto sollte der Grundsatz des funktionalen Bezuges zum Eingriffsort nicht aufgegeben werden. Der Bundesgesetzgeber hat den Bezug des "Naturraumes" gewählt, da diese Einteilung nach den naturräumlich zusammenhängenden Gegebenheiten naturschutzfachlich am sinnvollsten ist, weil der funktionale Ersatz noch am ehesten erfolgt. Werden diese Räume nun verlassen, ist der Zusammenhang zwischen Eingriffsort und Ersatzmaßnahmen gar nicht mehr gegeben. Der Landesgesetzgeber kann seiner Absicht, dem Ersatz (nur) in Schwerpunktgebieten des Naturschutzes (die im Agrarland SH fast ausschließlich in landwirtschaftlich genutzten Räumen liegen) auch in den 40 Naturräumen nachkommen, da es mit dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem ein „landesweites Schwerpunktgebiet“ in jedem Naturraum gibt oder entwickelt werden soll.

Da zukünftig der Ausgleich dem Ersatz gleichgestellt ist, werden auch die Ökokontos dafür geöffnet. Mit der Vergrößerung der Raumeinheiten auf drei Bereiche wird es zukünftig verstärkt zu „Schmutz“-Regionen kommen, die die Belastungen der Eingriffe tragen müssen, und „Schutz“-Regionen, die Kompensation dafür erhalten. Dass diese Tendenz verstärkt wird, zeigt auch die Begründung, dass vorrangig landwirtschaftliche Räume von Kompensationsmaßnahmen freigehalten werden sollen, wobei dies faktisch dazu führen würde, dass bei einer zu rund 75 % landwirtschaftlich genutzten Landesfläche ein Großteil des Landes für Ökokonten ungeeignet wäre. Diese Tendenz wird die Verinselung der Lebensräume unterstützen und ist damit kontraproduktiv für den Schutz der Biodiversität.

Wir schlagen vor, die Räume der naturräumlichen Gliederung statt der Haupteinheiten in die Anlage 2 zu § 8 der Ökokonto-Verordnung zu übernehmen.

19. Zu „Umsetzung der Biodiversitätskonvention im LNatSchG“

Der Schutz der biologischen Vielfalt stellt – neben der Anpassung an den Klimawandel – für die kommenden Jahre und Jahrzehnte die zentrale Herausforderung auch in Schleswig-Holstein dar. Der Landtag hat dies in seinen Initiativen und der Anhörung im April 2009 deutlich gemacht. Auch die Landesregierung hat in ihrem Bericht und im 20 Punkte-Programm eine grundlegende Willenserklärung abgegeben und das Thema an die Spitze der politischen Agenda gehoben. Aufgrund des Endes der Wahlperiode ist die weitergehende Umsetzung in verfahrensrechtlicher und gesetzgeberischer Hinsicht gestoppt worden.

Der LNV schlägt nun vor, die Vorschriften des LNatSchG durch ausdrückliche Regelungen zum Schutz der biologischen Vielfalt zu ergänzen.

Maßgeblich hierfür ist das Übereinkommen zur biologischen Vielfalt, auch Biodiversitätskonvention genannt. Dem Übereinkommen sind sowohl Deutschland¹ als auch die Europäische Gemeinschaft² beigetreten. Sie ist damit unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 6 des Übereinkommens enthält die allgemeine Verpflichtung die "Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt" als eigenständiges Schutzgut anzusehen. Die Signaturstaaten haben sich verpflichtet, den Schutz der biologischen Vielfalt in ihre sektoralen oder Sektor übergreifenden Pläne, Programme und Politiken einzubeziehen.

Hierbei ist das Übereinkommen in einer gewissen Ähnlichkeit zur FFH-Richtlinie aufgebaut. Es gibt Verpflichtungen zur Umweltbeobachtung, zur Ausweisung von Schutzgebieten und zum Schutz derselben, sowie Komplementäre Vorschriften zum Schutz der biologischen Vielfalt außerhalb von Schutzgebieten. Verfahrensmäßig hinzu kommt die Anforderung, Vorhaben, Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben können, einer geeigneten Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Das Bundesnaturschutzgesetz begnügt sich entsprechend dem Umdruck 17/105 damit, den Begriff anzubieten (§ 7 Abs. 1 Nr. 1), einen allgemeinen Schutz vorzusehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) und im Übrigen die Zoos mit der praktischen Implementierung zum Schutz der biologischen Vielfalt zu betrauen (§ 42 Abs. 3 Nr. 6). Der Gesetzentwurf Drs. 17/108 hat dem leider nichts hinzuzufügen.

Der zunehmende Flächenverbrauch und die Zersiedelung der Landschaft, die eine weitere Fragmentierung und Zerschneidung von Lebensräumen durch Eingriffsvor-

1 Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens zur biologischen Vielfalt, BGBl II 1993, 1741

2 BESCHLUSS DES RATES vom 25. Oktober 1993 über den Abschluß des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (93/626/EWG) *Amtsblatt Nr. L 309 vom 13/12/1993 Seite 1*

haben; bewirken aber tatsächlich massive Konsequenzen für die biologische Vielfalt. Diese und die notwendigen Bewertungen, Risikoeinschätzungen und Erhaltungsmaßnahmen werden in den jeweiligen Planungen und Genehmigungen jedoch nicht einmal ansatzweise angesprochen. Eine gesetzliche Regelung, die dafür eine Grundlage schafft und über die bisher aufzufinden Gemeinplätze hinausgeht, wäre dringlich geboten.

Hierbei kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt durch die FFH- und Vogelschutzrichtlinie und deren nationale Umsetzungen in zureichender Weise erfüllt wären. Dies liegt maßgeblich daran, dass die Richtlinien von einem abschließenden Katalog von Arten und Lebensräumen ausgehen, die zu schützen sind, während das Biodiversitätsabkommen eine derartige Einschränkung nicht kennt und vielmehr das Vorhandensein von Vielfalt als universellen Schutzgegenstand in den Blick nimmt.

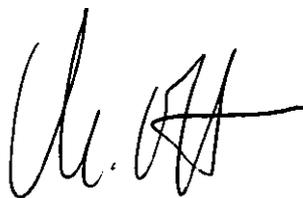
Im Rahmen des Naturschutzgesetzes selber bieten sich die Verfahrensregelungen zur Eingriffsregelung als Anknüpfungspunkt an. Ausweislich der Gesetzesbegründung auf Seite 103 f. der Drs. 17/108 ist der Tat von Regelungsmöglichkeiten des Landesgesetzgebers auszugehen. Radikaler, aber nicht mit gleicher juristischer Gewissheit zu implementieren wäre der Vorschlag, die Eingriffsdefinition des Paragraphen 14 Abs. 1 BNatschG landesrechtlich so zu ergänzen, dass Vorhaben, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken können, von vornherein als Eingriff anzusehen sind.

Im Verfahren der Genehmigung von Eingriffen ist jedenfalls ausdrücklich als Prüfung aufzunehmen, dass die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu prüfen sind.

Es muss sichergestellt sein, dass eine derartige Prüfung ebenfalls im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Projektebene und von strategischen Umweltprüfungen von Plänen und Programmen stattfindet. Die Erfahrungen mit der FFH-Richtlinie und der UVP-Gesetzgebung haben gezeigt, dass die verfahrensmäßigen Anforderungen durch eine Einbindung der Prüfanforderungen in das Naturschutzrecht abgedeckt werden können. Umso wichtiger ist, dass derartige Prüfvorschriften überhaupt in das Naturschutzrecht aufgenommen werden, was demzufolge gefordert wird.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Vorschläge zu prüfen und im Jahr der Biodiversität die Anpassung des Naturschutzgesetzes an das Bundesrecht in diesem Sinne entsprechend vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Ott', with a long horizontal stroke extending to the right.

Michael Ott

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

vorab per E-Mail: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 36.40.01 mx-zö / 364.012 esd
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 19.01.2010

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG)
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP -Drucksache 17/108
Ihr Schreiben vom 10.12.2009; Ihr Zeichen: L 212

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/227

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2009 und die Gelegenheit, schriftlich und mündlich zu dem oben genannten Entwurf Stellung nehmen zu können.

Aufgrund der kurz bemessenen Frist bis zur mündlichen Anhörung können wir unsere Stellungnahme leider erst kurzfristig vor der Ausschusssitzung übersenden.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein nehmen wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Anmerkungen

1. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zum 1. März 2010 aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit

Nach § 50 Landesnaturenschutzgesetz geltende Fassung (LNatSchG) sind die Landräte und Landrätinnen und die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der kreisfreien Städte die unteren Naturschutzbehörden (UNB). Den UNB sind aufgrund der landesrechtlichen Zuständigkeitsverordnungen weitgehend Aufgaben nach dem Landesnaturenschutzgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen zugewiesen. Das bedeutet, dass in den Kreisen und den kreisfreien Städten ein maßgeblicher Teil des Landesnaturenschutzgesetzes vollzogen wird.

Deshalb besteht für die UNB als Vollzugsbehörden ein erhebliches Interesse daran, ab dem 1. März 2010 auf einer eindeutigen Rechtsgrundlage handeln zu können.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein begrüßen deshalb, dass mit dem Gesetzentwurf innerhalb kürzester Zeit eine Regelung vorgelegt wird, die rechtzeitig zum 1. März 2010 in Kraft treten kann.

2. Grundlegende Problematik der sog. „Abweichungsgesetzgebung“

Aus Art. 72 Abs. 3 Grundgesetz (GG) ergibt sich, dass das Bundesrecht im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Ländern unmittelbar gilt. Das bisherige Landesrecht wird „gebrochen“ und von den neuen Regelungen verdrängt. Die Länder können aber, bis auf bestimmte abweichungsfeste Bereiche, durch zeitlich nachfolgendes Landesgesetz vom Bundesrecht abweichen. Da es nicht zulässig ist, die unmittelbar im Land geltenden Teile des Bundesrechts im Landesrecht zu wiederholen, ist es zwangsläufig erforderlich, dass – zum Erfassen des vollständigen Regelungsgehalts – immer beide Gesetze nebeneinander gelesen werden müssen. Dies ist für die Behörden wie für den Bürger schwierig, aber in der Regelungstechnik der Abweichungsgesetzgebung angelegt. Dies wäre auch nur über eine Änderung des Grundgesetzes zur Abweichungsgesetzgebung in Art. 72 GG abzustellen.

Deshalb fordern beide Verbände, nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens eine Lesefassung der Naturschutzgesetze für den Bürger und die Fachlichkeit zu erstellen, aus der die Gesamtregelungen entnommen werden können. Dass eine solche Fassung unabdingbar ist, zeigt das bisherige Verfahren zum LNatSchG, indem es für alle Beteiligten erforderlich wurde, zwecks Lesbarkeit mit der vorgelegten Synopse zu arbeiten.

Ein Verzicht auf jegliche Abweichungen des Landesgesetzgebers - allein mit der Begründung der besseren Verständlichkeit oder auch lediglich der Deregulierung - ist indes nicht zielführend. Denn dies stellt eine Verkürzung und auch Herabsetzung der besonderen Gesetzgebungskompetenz und des Gestaltungsspielraums des Landesgesetzgebers dar, wenn nach dessen Auffassung Abweichungen fachlich erforderlich sind. Maßstab für die Frage, welche Abweichungen landesrechtlich geschaffen werden sollten, kann damit nur eine fachliche Bewertung der betreffenden Vorschrift sein.

Vor diesem Hintergrund wird die Zielvorstellung des Gesetzgebers, die landesrechtlichen Standards des Naturschutzes, die durch die Novelle 2007 geschaffen wurden und die sich bewährt haben, aufrecht zu erhalten, von Landkreistag und Städteverband ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Das bedeutet für die Verbände auch, dass die weitere regulatorische Umsetzung des Gesetzes, insbesondere durch Verordnung, keine Absenkung der Standards 2007 zur Folge haben darf.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu mehreren Einzelvorschriften gibt es aus Sicht der UNB noch Änderungsvorschläge, die auf den Erfahrungen der Behörden aus der Vollzugspraxis beruhen. Die Vorstellungen der kreisangehörigen Städte sind in die Darstellung mit einbezogen.

Grundsätzlich bietet der Verzicht auf detaillierte Regelungen in Gesetz und Verordnung dem Vollzug vor Ort Entscheidungsspielräume, die eine größere Flexibilität und Eigenverantwortung der UNB zulassen. Dies entspricht dem Verständnis der Kreise und kreisfreien Städte, wie effektiver Verwaltungsvollzug gestaltet werden sollte. Eine Schaffung von zusätzlichen umfassenden Standards durch Gesetz oder Verordnung wird daher grundsätzlich abgelehnt.

Insofern sind insbesondere die Vorschläge, bestimmte Verpflichtungen der obersten Naturschutzbehörde zum Erlass von Verordnungen einzufügen, dahingehend zu verstehen, dass in den relevanten Bereichen ein gesteigertes Bedürfnis für eine Rechtsvereinheitlichung im Lande besteht, weil es in der Praxis des Vollzugs immer wieder zu Streitfällen kommt. Diese

Verordnungen sollen punktuell dazu dienen, eine Rechtssicherheit zu schaffen, die die Verwaltungsverfahren auf Ebene der UNB beschleunigen. Zugleich wird es dem Vollzug erleichtert, dem Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG zu entsprechen. Davon, ebenso wie von der größeren Transparenz durch die im Einzelnen vorgeschlagenen Verordnungen, profitieren auch die Bürgerinnen und Bürger.

1. Keine vorrangige Prüfungspflicht für vertragliche Vereinbarungen, § 2 Abs. 6

Die Verpflichtung der Naturschutzbehörden vorrangig zu prüfen, ob der Zweck jeder Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarung erreicht werden kann, bedeutet einen erhöhten Aufwand für die Behörden. Denn diese Prüfung ist – in den Fällen, in denen diese Handlungsform nicht geeignet ist - jeweils entsprechend aktenkundig zu machen und zu dokumentieren. Darüber hinaus bieten vertragliche Regelungen gemäß §§ 121 ff LVwG insbesondere bei der antragsgemäßen Erteilung von Genehmigungen für den Antragsteller keine Vorteile, sondern lösen zusätzliche Verfahrensschritte mit Mehraufwand und Zeitverzögerungen aus. Da es dem Antragsteller auf eine zügige Entscheidung der Behörde ankommt, fehlt hier auch die Akzeptanz des Antragstellers. Deshalb stellt sich eine Ermessensregelung für die Behörden als sinnvoller dar, als eine generelle Verpflichtung.

Vorschlag: Es sollte im Rahmen einer Abweichung in § 2 Abs. 6 wie folgt formuliert werden:

„Abweichend von § 3 Abs. 3 BNatSchG können die Naturschutzbehörden bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prüfen, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.“

2. Notwendigkeit der Definition der „guten fachliche Praxis“, § 3 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 Satz 4

2.1 Notwendigkeit der Definition für die Vollzugspraxis

Die in § 5 Abs. 2 BNatSchG aufgezählten Grundsätze der „guten fachlichen Praxis“ entsprechen im wesentlichen der bisherigen Aufzählung in § 5 Abs. 3 LNatSchG.

Aus der Vollzugspraxis der UNB zum LNatschG von 2007 ergibt sich der Erfahrungswert, dass häufig Unklarheit darüber herrscht, welches Verhalten im Einzelfall der „guten fachlichen Praxis“ unter Beachtung der unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Grundsätze entspricht. Problematisiert wird zum Beispiel, ob der Umbruch von Dauergrünland, das Rast- und Äsungsflächen für Wildgänse darstellt, oder auch Maisanbau in erosionsgefährdeten Gebieten der „guten fachlichen Praxis“ entspricht.

Die Grundsätze sind nicht konkret genug und müssen weiter ausgeführt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die „gute fachliche Praxis“ nach § 14 Abs. 2 BNatSchG in der Regel keinen Eingriff darstellen soll.

Ohne eine weitergehende Definition oder zumindest Konkretisierung kann auch nicht sichergestellt werden, dass die Behörden Sachverhalte wie z.B. die vorgenannten landesweit auch gleich behandeln. Dies ist vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG problematisch.

Vorschlag: Insofern wird die Verordnungsermächtigung in § 3 Abs. 2 LNatSchG ausdrücklich begrüßt. In § 3 Abs. 2 könnte auch – um sicherzustellen, dass das Land von dieser Ermächtigung Gebrauch macht - eine Verpflichtung des Ordnungsgebers zur Konkretisierung der „guten fachlichen Praxis“ normiert werden.

Der zweite Absatz könnte also wie folgt formuliert werden:

„Abweichend von § 5 Abs. 2 BNatSchG konkretisiert die oberste Naturschutzbehörde durch Verordnung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 2 BNatSchG.“

2.2 Rechtswidrigkeit des § 24 Abs. 1 Satz 4 ohne Definition der „guten fachlichen Praxis“ in Natura-2000 Gebieten

Die Natura-2000 Gebiete sind auf europarechtlicher Grundlage (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43/EWG, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 und Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) festgesetzt und geschützt. Dabei geben die Richtlinien, die zwingend in den Mitgliedstaaten umzusetzen sind, vor, dass alle Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, zu unterlassen sind (Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie); es gilt ein Verbot der Verschlechterung. Folgerichtig ist dies auch in § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG umgesetzt worden.

Nach dem LNatSchG, § 24 Abs. 1 Satz 4, ist die gute fachliche Praxis in den geschützten Natura 2000 Gebieten privilegiert. Das heißt, dass diese i. d. R. keine Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile darstellen soll.

Die forst-, fischerei- und landwirtschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften sind aus Sicht der UNB in keiner Weise dazu geeignet, die gute fachliche Praxis in Natura-2000 Gebieten zu definieren. Denn eine gute fachliche Praxis muss in Natura-2000 Gebieten stets auch auf die konkreten Erhaltungsziele des jeweiligen Gebiets abstellen, um die zwingenden europarechtlichen Vorgaben zur Erhaltung zu erfüllen. Es könnte ansonsten ein Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Umsetzung der maßgeblichen Richtlinien drohen.

Vorschlag: Es könnte entweder § 24 Abs. 1 Satz 4 gestrichen werden oder die Verpflichtungsermächtigung der Behörde aus § 3 Absatz 2 (wie oben vorgeschlagen) um folgenden Satz 2 erweitert werden:

„Insbesondere ist bei der Konkretisierung durch Verordnung zu berücksichtigen, dass die gute fachliche Praxis in Natura-2000 Gebieten den individuellen Schutzanforderungen und Erhaltungszielen der europäischen Schutzgebiete entsprechen muss.“

3. Zielvorstellungen des BNatSchG in § 3 Abs. 3 und 4 erhalten

Die in § 5 Abs. 3 und 4 BNatSchG formulierten Zielvorstellungen werden von den UNB geteilt.

Vorschlag: In § 3 sind die Absätze 3 und 4 zu streichen.

4. Einbeziehung der Landschaftsrahmenpläne, § 5 Abs. 1

Wie bereits in der Novelle 2007, findet die Landschaftsrahmenplanung keine Erwähnung im LNatSchG. Die Landschaftsrahmenplanung ist aber nach wie vor als kreisübergreifendes Instrument einer Landschaftspflege unverzichtbar. Denn das Landschaftsprogramm bietet auch nach einer Konkretisierung in seiner Aussagentiefe keinen hinreichenden Ersatz für die Landschaftsrahmenplanung im Maßstab 1:100.000. Deshalb ist die fachplanerische Vorbereitung durch die Landschaftsrahmenplanung nach wie vor von grundlegender Bedeutung im Hinblick auf die Beurteilung übergeordneter Vorhaben, wie beispielsweise den Fernstraßenbau oder die Energieversorgung.

Diese Auffassung schlägt auch in der bundesrechtlichen Regelung durch, nach der die Landschaftsrahmenplanung sehr wohl berücksichtigt wird (§ 9 Abs. 2 BNatSchG).

Vorschlag: Die Aufzählung in § 5 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„...Landschaftsprogramm, in Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen.“

5. Nur bei Vorliegen eines Unterhaltungs- und Pflegeplanes kein Eingriff durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, § 8 Abs. 1 Ziff. 2

In § 8 Abs 1 werden zusätzlich zu den im BNatSchG vorgesehenen Tatbeständen weitere Maßnahmen aufgezählt, die nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten sollen. Unter Ziff. 2 sind die Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern nach § 38 Landeswassergesetz aufgezählt. Diese generelle Ausnahme ist aus Sicht der UNB deshalb problematisch, weil Unterhaltungsmaßnahmen durchaus Auswirkungen z.B. auf den Artenschutz haben können. Deshalb sollte hier ergänzt werden, dass die Ausnahme nur dann gilt, wenn ein sog. Unterhaltungs- oder Pflegeplan gemäß der Landesverordnung über Gewässerpflegepläne vorliegt. Dieser Plan enthält dann mit der UNB und der unteren Wasserbehörde abgestimmte Maßnahmen zur Unterhaltung, die die in dem Einzelfall z.B. gegebene Artenschutzrelevanz berücksichtigen.

Vorschlag: Der Unterhaltungs- oder Pflegeplan ist als zusätzliche Voraussetzung für Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern mit aufzunehmen. Es könnte in § 8 Abs. 1 wie folgt formuliert werden:

„2. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern nach § 38 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008(GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), soweit die Maßnahmen auf einem Unterhaltungs- oder Pflegeplan gemäß der Landesverordnung über Gewässerpflegepläne vom 17. Juni 1998, (GVOBl. 1998, 213) beruhen.“

6. Entbehrlichkeit der Regelung in § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3

Die Sätze 2 und 3 sind fachlich nicht zu akzeptieren, weil hier Sicherungsmaßnahmen, die dem Erhalt dienen und nicht wie Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine Aufwertung darstellen, diesen gleichgestellt sind. § 15 Abs. 4 BNatSchG sollte abschließend gelten.

Satz 1 sollte allerdings aus Gründen des ökonomischen Verwaltungsvollzuges bestehen bleiben.

Vorschlag: Die Sätze 2 und 3 in § 9 Abs. 1 sollten gestrichen werden.

7. Einsatz der Ersatzgelder durch obere und oberste Naturschutzbehörde in engerem räumlichen Bezug zum Eingriff, § 9 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 (sowie Definition des Naturraums in der Änderung der Ökokontoverordnung, Anlage 2)

Aufgrund der Regelung des § 15 Abs. 6 BNatSchG ist vorgesehen, dass Ersatzzahlungen vorrangig in dem von dem Eingriff betroffenen Naturraum einzusetzen sind. Dies gilt auch für die Ersatzgelder, die die oberste Naturschutzbehörde vereinnahmt. Nach bisheriger Regelung in Anhang 2 der Ökokonto- und Ausgleichsflächenkatasterverordnung (ÖkokontoVO) gab es insgesamt acht Naturräume. Dadurch war eine gewisse räumliche Nähe des Einsatzes der Ersatzgelder zum tatsächlichen Eingriff gewährleistet.

Nach der vorgesehenen Neuregelung des vorgelegten Entwurfs soll es künftig nach der Ökokontoverordnung nur noch drei Naturräume geben. Grundsätzlich wird die größere Flexibilisierung begrüßt. Allerdings steht zu befürchten, dass Ersatzgelder, die nicht regional durch die UNB vereinnahmt werden, zu weit entfernt vom Ort des Eingriffs eingesetzt werden könnten. Dadurch könnten regional unausgewogene Verhältnisse entstehen, ohne dass dies durch die regional vorrangig vom Eingriff Betroffenen gesteuert werden könnte. Deshalb sollten die obere und die oberste Naturschutzbehörde verpflichtet werden, die Ersatzgelder im Naturraum vorrangig in räumlicher Nähe zum Eingriffsort einzusetzen.

Vorschlag: Ersatzgelder, die von der oberen oder der obersten Naturschutzbehörde vereinnahmt werden, sollen möglichst im betroffenen Naturraum und vorrangig in räumlicher Nähe zum Eingriffsort eingesetzt werden. Vorgeschlagen wird, Absatz 4 Satz 1 des § 9 wie folgt zu formulieren:

„Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG ist beim Einsatz von Ersatzgeldern durch die obere und die oberste Naturschutzbehörde innerhalb eines Naturraums möglichst auch ein räumlicher Bezug zum Eingriffsort zu gewährleisten, soweit nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.“

8. Verlängerung der Frist für die Verwendung der Ersatzgelder durch die UNB, § 9 Abs. 4 Satz 2

In § 9 Abs. 4 ist den UNB entsprechend der bisherigen Regelungen (§ 12 Abs. 3 Satz 6 LNatSchG) eine Zweijahresfrist zur Verwendung der Ersatzgelder eingeräumt. Eine im Jahr 2009 vom Landesrechnungshof durchgeführte Prüfung hat allerdings ergeben, dass dieser Zeitraum zu knapp bemessen ist, um entsprechend nachhaltige Maßnahmen des Naturschutzes umzusetzen. Dies betrifft z.B. den Erwerb von Grundstücken für Naturschutzmaßnahmen, weil die Verhandlung des Kaufvertrages durchaus langwierig sein kann. In der vorläufigen Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs empfiehlt dieser deshalb eine Verlängerung der Frist auf drei Jahre.

Vorschlag: Eine Verlängerung der Frist zur Verwendung der Ersatzgelder durch die UNB auf drei Jahre ist angezeigt. Es könnte in § 9 Abs. 4 Satz 2 wie folgt formuliert werden:

„Die von den unteren Naturschutzbehörden vereinnahmten Mittel, die nicht innerhalb von drei Jahren verwendet worden sind, fallen an die oberste Naturschutzbehörde.“

9. Beteiligung der UNB bei Eingriffen von Behörden im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Befugnisse, § 11 Abs. 3

Nach den bisherigen Regelungen sind Eingriffe in Natur und Landschaft von der zuständigen Behörde zu genehmigen (§ 11 Abs. 1 LNatSchG). Beabsichtigt ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurf, dass die selbständige Eingriffsgenehmigung grundsätzlich entfällt, es wird das sogenannte „Huckepack-Verfahren“ eingeführt (§ 17 Abs. 1 BNatSchG). Dabei wird die UNB künftig im Rahmen eines ohnehin erfolgenden Zulassungs- oder Anzeigeverfahrens – ohne eigene formelle Eingriffsgenehmigung – beteiligt (§ 11 Abs. 1 LNatSchGE). Mit diesem Verfahren sind die UNB unter den im jetzigen Gesetzentwurf festgelegten Voraussetzungen einverstanden.

Allerdings wird folgende Konstellation noch für ergänzend regelungsbedürftig gehalten:

Für Eingriffe, die nicht von einer Behörde vorgenommen werden und für die es kein anderes Zulassungsverfahren gibt, an dem die Naturschutzbehörde beteiligt werden könnte, gibt es nach BNatSchG das Erfordernis der Genehmigung durch die zuständige Behörde (§ 17 Abs. 3 BNatSchG). Abweichend dazu beschränkt § 11 Abs. 3

LNatSchG die Befreiung von Behörden von diesem Genehmigungserfordernis auf deren öffentlich-rechtliche Aufgaben und Befugnisse.

Dass diese Beschränkung durch das LNatSchG die Behörden in dem Bereich der hoheitlichen Tätigkeit immer noch privilegiert, mag rechtlich geboten sein, ist vor dem Hintergrund der Erfahrungen der UNB aber sehr problematisch. Denn auch im Bereich der hoheitlichen Tätigkeiten von Behörden ist es ohne Beteiligung der UNB nicht gewährleistet, dass die Vorschriften des LNatSchG eingehalten werden. Dies betrifft nach aktueller Rechtslage z.B. Maßnahmen, für die nach § 40 Abs. 6 Straßen- und Wegegesetz kein Planungserfordernis besteht (z.B. Radwegebau, gemeindlichen Wegeausbau, ggf. Bau von Sendemasten). Im Zuge dieser Maßnahmen gibt es bereits jetzt zahlreiche Beispiele für rechtswidrige Eingriffe (z.B. rechtswidrige Fällung von Bäumen). Von den Maßnahmen können auch gesetzlich geschützte Biotope wie z.B. Knicks betroffen sein. Wurde hier früher im Rahmen der Eingriffsgenehmigung nach § 11 Abs. 3 LNatSchG ggf. eine Ausnahme nach § 25 Abs. 3 LNatSchG zum grundsätzlichen Verbot der Zerstörung von Knicks erteilt und ein entsprechender Ausgleich festgesetzt, so bleibt nun offen, wie diese Entscheidungen zu treffen sind.

Dass die Schutzvorschriften des Gesetzes (z.B. Biotopschutz; Artenschutz) auch bei einem hoheitlichen Handeln von Behörden unbeschadet bleiben sollen und die fachliche Prüfung der korrekten materiellrechtlichen Anwendung des Naturschutzrechts originäre Aufgabe der Naturschutzbehörden ist, ist zweifelsfrei.

Im Interesse der Verfahrenssicherheit und –beschleunigung und auch des effektiven Naturschutzes ist deshalb eine frühzeitige Beteiligung der Naturschutzbehörden unbedingt erforderlich.

Die UNB empfehlen hierzu die Einführung der Benehmensregelung nach § 11 Abs. 1 2. Halbsatz für das hoheitliche Handeln der Behörden. Wie rechtlich geboten, verbleibt damit die Letztverantwortung für einen Eingriff bei der Vorhabensbehörde.

Vorschlag: In § 11 Abs. 3 ist folgender Satz 2 aufzunehmen:

„Die zuständige Naturschutzbehörde ist frühzeitig über die Vorhabensabsicht zu informieren und entsprechend § 11 Abs. 1 zu beteiligen.“

10. Verlängerung der Frist für die Vollständigkeitsfiktion der Antragsunterlagen, § 11 Abs. 6

Nach der im LNatSchG enthaltenen Regelung des § 11 Abs. 6 gelten Antragsunterlagen als vollständig, wenn die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags weitere Unterlagen nachfordert. Diese Frist ist bereits jetzt nach den Erfahrungswerten der UNB zu kurz (vgl. § 13 Abs. 6 letzter Satz LNatSchG), angemessen wäre eine Frist von zwei Monaten. Dies gilt künftig besonders deshalb, weil hinsichtlich des Antragseingangs der Zeitpunkt des Eingangs der Unterlagen bei der Behörde maßgeblich ist, die für das „Huckepack-Verfahren“ nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zuständig ist. Bis die Naturschutzbehörde beteiligt wird, kann so bereits ein maßgeblicher Zeitraum verstrichen sein. Zudem ist eine derart kurze Frist ungewöhnlich und z.B. im Baurecht ebenfalls nicht vorgesehen.

Vorschlag: Es sollte in § 11 Abs. 6 Satz 1 wie folgt formuliert werden:

„...nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages...“

11. Deregulierung aufgrund vorhandener Regelung im Umweltinformationsgesetz, § 11 Abs. 8 Satz 2

Das Zurverfügungstellen von Umweltinformationen ist im Umweltinformationsgesetz mit entsprechenden Verfahren (Antragserfordernis etc.) geregelt. Die Bestimmung des § 11 Abs. 8 Satz 2, nach der die zuständige Behörde Auszüge aus dem Kompensationsverzeichnis zur Verfügung stellt, ist deshalb überflüssig.

Vorschlag: § 11 Abs. 8 Satz 2 wird gestrichen.

12. Streichung der Frist für Anordnungen der Naturschutzbehörden bei unzulässigen Maßnahmen, § 11 Abs. 10

Es gibt keinen fachlichen Grund dafür, dass Anordnungen der Naturschutzbehörden nach unzulässigen Eingriffen nur innerhalb eines halben Jahres nach Kenntniserlangung möglich sein sollen. Dies ist z.B. im Baurecht ebenfalls nicht vorgesehen.

Derartige Vorgänge sind mit dem Rechtsinstitut der Verwirkung hinreichend erfasst.

Vorschlag: § 11 Abs. 10 Satz 6 wird gestrichen.

13. Fortgeltung des bisherigen Schutzes für Alleen, § 18 Abs. 1 und Übergangsvorschriften, § 59

Einige UNB haben Alleen nach dem geltenden Recht z.B. als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt (§ 20 LNatSchG). Um zu vermeiden, dass unnötiger Verwaltungsaufwand dadurch erzeugt wird, dass das bisherige „Schutzsystem“ ohne materiellrechtliche Auswirkungen nur aufgrund formeller Anforderungen des Gesetzes umgestellt werden muss, sollte der bisherige Schutz weiterhin aufrecht erhalten bleiben.

Darüber hinaus sollte es den UNB freigestellt bleiben auch weiterhin im Einzelfall zu entscheiden, wie Alleen zusätzlich unter Schutz gestellt werden sollen (z.B. neben dem Schutz als Biotop auch als Naturdenkmal oder als Landschaftsbestandteil).

Vorschlag: § 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

In § 59 wird vor Absatz 4 ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Bereits bestehende Verordnungen oder Satzungen der unteren Naturschutzbehörden zwecks weitergehender Konkretisierung und Umsetzung örtlicher Erfordernisse oder Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz von Alleen, gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter.“

Als Folgeänderung ist auch § 59 Absatz 5 (vorher Absatz 4) zur Vervollständigung der Ordnungswidrigkeitentatbestände wie folgt zu formulieren:

„Für Verordnungen und Satzungen nach den Absätzen 1 und 4 gilt § 57 Abs. 2 Nr. 22 entsprechend.“

14. Verfahrenserleichterungen nach § 19 Abs. 5 Ziff. 2 beim Erlass von Schutzverordnungen nur bei unwesentlichen Änderungen, § 19 Abs. 5 Ziff. 2

Die Verkürzung von maßgeblichen Beteiligungsrechten betroffener Gemeinden, Behörden und Planungsträger etc. nach Abs. 5 Ziff 2 der Vorschrift sollte nur dann erfolgen, wenn es sich um unwesentliche Änderungen von Schutzverordnungen handelt.

Vorschlag: § 19 Abs. 5 Ziff. 2 ist wie folgt zu formulieren:

„2. eine bestehende Verordnung unwesentlich geändert oder ...“

15. Kein Zulassen der Wiederaufnahme sonstiger zulässiger Nutzungen, § 21 Abs. 4

Das Bundesrecht lässt bei entstandenen Biotopen während vertraglicher Vereinbarungen oder öffentlicher Programme nur die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung zu. Nach dem vorgelegten LNatSchG wird dies ausnahmslos erweitert auf "sonstige zulässige" Nutzungen. Dies ist in dieser pauschalen Form fachlich nicht sinnvoll, weil nicht klar ist was gemeint ist. Der Tatbestand der Norm wird auf eine nicht überschaubare Anzahl von sonstig zulässigen Nutzungen ausgedehnt. Es ist zu befürchten, dass hierdurch nicht nur der Biotopschutz herabgesetzt wird, sondern auch andere Schutzgüter betroffen sein können (z.B. der Artenschutz).

Vorschlag: § 21 Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen.

16. Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Anleinpflcht, § 30

In bestimmten Gebieten besteht bisher eine grundsätzliche Anleinpflcht für Hunde (z.B. Naturschutzgebiete, Deiche, Wald oder auch grds. nach den Regelungen der Gefahrhundeverordnung). Der Freilauf von Hunden erfolgt aber dennoch häufig in Gebieten, die für den Naturschutz von herausragender Bedeutung sind, wie z.B. Ausgleichsflächen. Durch den Freilauf werden insbesondere Bodenbrüter und der Wildbestand gefährdet. Das eigentliche Ziel, naturgeprägte Landschaften und Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten zu schaffen, wird zunehmend in Frage gestellt. Darüber hinaus sind auch oft die Interessen der Jagd, der Land- und Baumschulwirtschaft sowie des Gewässerschutzes betroffen. Es wird deshalb empfohlen, die Kommunen zu ermächtigen, entsprechende Anleinpflchten auf für den Naturschutz oder die Landschaftspflege relevanten Flächen zu regeln.

Vorschlag: § 30 wird um einen zusätzlichen Absatz 6 ergänzt, der eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorsieht:

„Die unteren Naturschutzbehörden werden ermächtigt, für Gebiete, die für den Naturschutz von herausgehobener Bedeutung sind, eine Anleinpflcht für Hunde durch Verordnung zu regeln. Dies gilt insbesondere für Ausgleichsflächen. Die Befugnis kann von den unteren Naturschutzbehörden auf die Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen oder, soweit die Gemeinden amtsangehörig sind, auf die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher übertragen werden.“

17. Keine Nutzungsänderung, § 35 Abs. 2 Satz 1

Es sollte aus Sicht der UNB gewährleistet sein, dass ebenso wie Errichtung und wesentliche Erweiterung auch die Nutzungsänderung innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Vorschlag: § 35 Abs. 2 Satz 1 könnte wie folgt formuliert werden:

„An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teiche mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 50m landwärts nicht errichtet, wesentlich geändert oder in ihrer Nutzung geändert werden.“

18. Definition des Begriffs „Küstenlinie“ fehlt, § 35 Abs. 2 Satz 2

In § 35 Abs. 2 Satz 2 ist der Begriff der „Küstenlinie“ als Bezugsgröße genannt, aber nicht definiert. Zur eindeutigen Bestimmung sollte statt des Begriffs „Küstenlinie“ der Begriff des BNatSchG „MTHW“ bzw. „MHW“ aufgenommen werden.

Vorschlag: § 35 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu formulieren:

„An den Küsten ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von mindestens 150m von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten.“

19. Ausnahmen für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen in Schutzstreifen an Gewässern nur nach Maßgabe des § 61 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG

Ausnahmen vom Verbot der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen in Schutzstreifen an Gewässern sollten nach fachlicher Auffassung der UNB i. d. R. nur dann zugelassen werden können, wenn die Beeinträchtigungen der Natur und des Landschaftsbildes geringfügig sind oder geringfügig gehalten werden können. Dies ist nach § 61 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG vorgesehen und sollte entsprechend in die abweichenden Regelungen des Landes einbezogen werden.

Vorschlag: § 35 Abs. 4 Satz 1 ist wie folgt zu formulieren:

„Ausnahmen von Absatz 2 können i. d. R. nach Maßgabe des § 61 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG nur zugelassen werden...“

20. Konkretisierung des Betretungsverbots, § 60 Ziff.6

Es wird empfohlen klarzustellen, dass sowohl das Betreten als auch das Befahren nur auf den jeweils dazu ausgewiesenen Flächen zulässig ist.

Vorschlag: § 60 Ziff. 6 sollte wie folgt formuliert werden:

„6. Das Betreten und das Befahren...“

21. Bedeutung des Vorkaufsrechts, § 50

In § 66 BNatSchG ist ein umfassendes Vorkaufsrecht der Länder vorgesehen. Die Ausübung des Vorkaufsrechts war in der Vergangenheit auf wenige, aber sehr wichtige Fälle beschränkt. Ohne ein Vorkaufsrecht wären bedeutende Naturschutzprojekte nicht realisierbar gewesen, wie z.B. das Projekt „Dodauer See“ (Wiedervernetzungsprojekt).

Aufgrund der geringen Fallzahlen und der Tatsache, dass das Recht erst zum Tragen kommt, wenn ein Grundstückseigentümer verkaufsbereit ist, kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörden der politische Symbolgehalt eines Verzichts nicht die fachliche Notwendigkeit eines Vorkaufsrechts überwiegen. Deshalb sollte auf die Abweichungsregelung in § 50 verzichtet werden.

Vorschlag: § 50 wird gestrichen.

III. Weitere Anregungen der Verbände

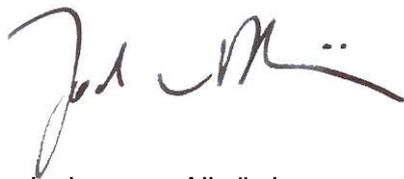
Landschaftsplanverordnung, § 5 Abs. 2

Aus Sicht der UNB wirft insbesondere die Frage der Fortschreibung der Landschaftsplanverordnung immer wieder Probleme auf. Dies sollte im Rahmen einer Überarbeitung der Verordnung geregelt werden.

Bedarf für eine Aktualisierung der Biotopkartierung, § 21 Abs. 6 Ziff. 1

In § 21 Abs. 6 Ziff. 1 ist die Registrierung bzw. Aktualisierung der Biotopkartierung bei Bedarf genannt. Es bedarf für eine Verlässlichkeit der Daten und sicheren Anwendbarkeit einer regelmäßigen Aktualisierung. Fachlich wünschenswert wäre ein Abstand von höchstens 10 Jahren. Dies würde sich beschleunigend auf Genehmigungsverfahren bei einer Vielzahl von Behörden auswirken. Allerdings ist klar, dass diese Maßnahme auch unter Finanzierungsvorbehalt des Landes steht.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden
Städteverband Schleswig-Holstein



Jan-Christian Erps
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Am Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

An die
Geschäftsführerin des Umwelt-
und Agrarausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Rendsburg, den

18. Januar 2010

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/229**

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz –
LNatSchG)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/108

Sehr geehrte Frau Tschanter,

für die Möglichkeit, zum o. a. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, bedanke
ich mich und möchte aus Sicht der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
folgendes ausführen:

Ich teile die Auffassung, dass ein zeitgleich mit dem Bundesnaturschutzgesetz in
Kraft tretendes Landesnaturschutzrecht dazu beiträgt, Rechtsunsicherheiten in
einer Übergangsphase zu vermeiden. Es ist sinnvoll, länderspezifische
Regelungen im Landesrecht zu konkretisieren und durch abweichende
Regelungen bewährte Vorschriften des Landesrechts zu bewahren.

Positiv hervorzuheben ist die Ergänzung des Absatzes 2 in § 1, in der, wie bisher,
ein klares Bekenntnis zum besonderen Wert des privaten Eigentums und der sich
daraus ergebenden Verantwortung ausgedrückt wird.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein setzt sich seit langem für einen
obligatorischen Vorrang von vertraglichen Vereinbarungen vor Ordnungsrecht im
Naturschutz ein. Daher ist zu begrüßen, dass in Schleswig-Holstein, abweichend
vom Bundesrecht, diese Verpflichtung in § 2 Abs. 6 weiterhin festgeschrieben ist.
Hierzu bleibt jedoch unklar, wie der „angemessene Aufwand“ beurteilt werden
wird, der in dieser Form im bestehenden Gesetz nicht beschrieben ist.

Positiv ist zu bewerten, dass in § 3 Abs.1 die Dokumentationspflicht für den
Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln lediglich nach Maßgabe des

landwirtschaftlichen Fachrechts festgeschrieben ist. Damit unterliegen die Dokumentationsanforderungen einheitlich dem geltenden Recht.

Die Landwirtschaftskammer begrüßt weiterhin die Abweichung vom Bundesrecht in § 3 Abs. 3 und 4, in denen dargestellt wird, dass sich die forstliche Nutzung des Waldes sowie die fischereiwirtschaftliche Nutzung der oberirdischen Gewässer unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nach den forstrechtlichen bzw. fischereirechtlichen Rechtsvorschriften richtet.

Die Landschaftsplanung (§ 5 Abs. 1) soll auch weiterhin, abweichend vom Bundesrecht, ausschließlich im Landschaftsprogramm und in Landschaftsplänen geregelt werden. Dies ist ebenfalls positiv zu bewerten. Wir regen gleichzeitig an, die Fortschreibung des Landschaftsprogramms zügig durchzuführen, um die Landschaftsrahmenpläne außer Kraft setzen zu können.

In § 9 Abs. 4 sollte ergänzt werden, dass von den Naturschutzbehörden verwaltete Ersatzzahlungen auch für die Inanspruchnahme von Ökokonten verwendet werden sollen. Bei Ökokonten handelt es sich um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die durch die Naturschutzbehörden genehmigt wurden. Es gibt Eingriffe, die pauschal durch Ersatzzahlung ausgeglichen werden (z. B. Windkraftanlagen im Bereich Landschaftsbild). Die Verwendung der Ersatzzahlungen auch für Ökokonten würde dem Vorrangcharakter entsprechen und die Idee dieser freiwilligen Naturschutzmaßnahmen förderlich unterstützen.

Der Erhalt von Genehmigungs- und Antragvollständigkeitsfiktion sowie des naturschutzrechtlichen Vorbehalts (§ 11 Abs. 5) ist positiv zu beurteilen. Er trägt eindeutig zur Beschleunigung von Verwaltungshandeln bei.

Die Akzeptanz der Ausweisung von Naturdenkmälern (§ 17) würde erheblich gewinnen, würden der ausweisenden Behörde auch die Verkehrssicherungspflichten von Naturdenkmälern übertragen. Wir regen an, eine entsprechende Regelung einzufügen.

Die Regelung in § 21, nach der für Kleingewässer und Knicks Ausnahmen vom Biotopschutz zugelassen werden können, sofern ein Ausgleich möglich ist, hat sich aus agrarstruktureller Sicht seit der letzten Gesetzesnovellierung bewährt. Wir sind der Auffassung, dass das Verständnis und damit die Akzeptanz von Maßnahmen für den Naturschutz aus landwirtschaftlicher Sicht längerfristig gefördert wird, wenn im Einzelfall Eingriffe zur Verbesserung der Flächenstrukturen bei entsprechendem Ausgleich ermöglicht werden.

In § 30 (Betreten der freien Landschaft) trifft das Land abweichende Regelungen vom Bundesrecht. Im derzeit geltenden Landesnaturschutzrecht ist geregelt, dass jeder in der freien Landschaft auf eigene Gefahr Privatwege u. a. betreten darf. Dieser klärende Zusatz, der auch im Landeswaldgesetz sinngemäß zu finden ist, wurde in der Novelle gestrichen. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sollte jedoch die alte Fassung beibehalten werden.

§ 48 (Duldungspflicht) wird dem Anspruch, Entscheidungen der Naturschutzbehörden vorrangig durch freiwillige Vereinbarungen und gemeinsam mit den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten durchzuführen, nicht gerecht. Die zwangsweise Durchsetzung von Duldungspflichten widerspricht dem

kooperativen Ansatz des Naturschutzes, der sich zwischenzeitlich sehr bewährt hat.

Positiv zu werten ist das Festhalten an der Abschaffung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts (§ 50).

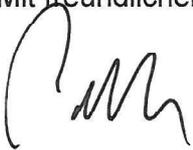
In § 53 werden das Recht auf Freiheit der Person und das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt. Eine Einschränkung des Eigentumsrechtes nach Artikel 14 Grundgesetz ist nicht vorgesehen. Dies kommt unserer Auffassung sehr entgegen.

Für die Lesbarkeit und Anwendbarkeit eines bürgerfreundlichen Gesetzes wäre es wünschenswert, wenn Bundes- und Landesrecht in einer parallelen Darstellung zur Verfügung stehen könnten, um sowohl die abweichungsfesten Grundsätze als auch die jeweiligen Abweichungen ersehen zu können.

Zu Artikel 3 Änderung der Ökokontoverordnung ist anzumerken, dass wir der weiteren Flexibilisierung der Raumeinheiten zustimmen, da sie eine bessere Praxistauglichkeit und damit eine höhere Anerkennung dieses Ausgleichsinstruments erwarten lässt.

Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, wird unser Präsident, Herr Claus Heller, an der vorgesehenen Anhörung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Pallasch', written in a cursive style.

Pallasch

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/231



Landesverband Schleswig Holstein - Vorstandssprecher -
Jörg Hanekopf - Försterei Schierenwald - 25551 Lockstedt

Vorlage für den Umwelt- und Agrarausschuss
Eingang Landtag: 19.01.2010

Sehr geehrte Frau Tschanter,

gern nimmt der BDF zum vorliegenden Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes Stellung.
Zu folgenden Textstellen sind von uns Anmerkungen vorzutragen:

1. § 3, 3 Def. GfP
Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Definition der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft dem Landeswaldgesetz als einschlägigen Fachrecht vorbehalten sein soll, um Ansprüche an die Leistungsfähigkeit des Waldes zu formulieren und sicherzustellen.
2. § 8 – Nr. 1 Eingriffsregelung
Hier wird Konfliktpotential mit anderen Rechtskreisen (LwaldG) aufgebaut, wenn dort geforderte Genehmigungstatbestände für Naturschutzbehörden außer Kraft gesetzt werden sollen. Konkret ist es dem BDF ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass im waldärmsten Bundesland im Angesicht von vielfältigen Funktionen des Waldes (Klima, Biotopverbund, Grundwasserschutz u.v.m.) eine Reduzierung der Waldflächen zur Erreichung anderer vom Naturschutz definierter Ziele ohne einen qualifizierten Ausgleich möglicher Flächenverluste nicht vermittelbar ist. Auch im Interesse der Transparenz gegenüber anderer Anspruchstellern und der Glaubwürdigkeit der forstbehördlichen Argumentation zum Schutz und Erhalt der Waldflächen sollte hier kein Sonderstatus eingeräumt werden. „Es gibt keine gute oder böse Waldumwandlung.“
3. § 27 Abs. 3 –
Bezugnehmend auf die Aussagen zu §8 wäre auch hier bei Betroffenheit die Beteiligung der Forstbehörden analog zur Denkmalschutzbehörde mit dem Ziel des Einvernehmens sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
J. Hanekopf
(Vorstandssprecher BDF)

Regionalgruppe SH

Dr. Florian Liedl Landschaftsarchitekt

Dorfplatz 3, 24238 Selent

Fon 04384 / 939 Fax 04384 / 5974 - 17

mail@sh.bbn-online.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/235 - neu -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
z.Hd. Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70

19.01.2010

24105 Kiel

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (LNatSchG)
Schreiben vom 10.12.2009

Sehr geehrte Frau Tschanter,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband beruflicher Naturschutz (*BBN*) bedankt sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.

Der BBN verweist zunächst auf seine Stellungnahme zur letzten Gesetzesneufassung des LNatSchG vom Jan. 2007. Unterschiedliche, damals genannte Punkte sind nach wie vor aktuell. Auch haben sich seinerzeit vorgetragene Einschätzungen hinsichtlich der Konsequenzen (Streichungen, fehlende Verordnungen und Erlasse, unklare Rechtsbestimmungen) für die tägliche Arbeitspraxis leider weitgehend bewahrheitet. Vielfach musste mit offiziell gestrichenen Instrumenten in der Praxis notgedrungen weiter gearbeitet werden. Dies alles bewirkte hierzulande nicht gerade eine verstärkte Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit, sondern trug für alle Beteiligten letztlich zu einer erkennbaren Verunsicherung bei.

Es war seinerzeit bereits erkennbar, dass es sich um eine Zwischenlösung handeln würde und mit der Neufassung des BNatSchG eine baldige, jedoch umfassende Anpassung des Gesetzes erforderlich würde. Die Kosten für eine wiederholte Gesetzesnovellierung im Zeitraum von rd. 3 Jahren wurden seinerzeit vom BBN als vermeidbar angeführt.

Vorliegend steht nun eine Anpassung des Landesrechts an das Bundesrecht als Rahmen zur Diskussion, und die Stellungnahme des BBN konzentriert sich folglich auf die landesrechtlichen Ergänzungen sowie Art und Umfang der Abweichungen. Besonderes Augenmerk finden hierbei einzelne Aspekte, bei denen der Entwurf des LNatSchG entsprechende Aussagen des BNatSchG streicht oder zumindest massiv abschwächt.

Gerne übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme per E-Mail, um eine Einstellung ins Netz im Zusammenhang mit anderen Stellungnahmen zu erleichtern.

Mit freundlichem Gruß

(Dr.-Ing. F. Liedl)

Anlagen

Stellungnahme des BBN zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur LNatSchG Schreiben vom 10.12.2009

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Der BBN begrüßt ausdrücklich die Absicht, rechtzeitig zum Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes auch das Landesnaturschutzgesetz zu novellieren. Für diesen Kraftakt einen herzlichen Dank an das Ministerium und die Fraktionen.

Bedauerlich an den neuen Gesetzeswerken ist aber bereits auf den ersten Blick, daß die Regelungen von Bundes- und Landesrecht in der nun erforderlichen Gesamtschau kaum mehr lesbar und für alle Betroffenen schwerer verständlich denn je sind. Damit ist kein bürgerfreundlicher oder gar der Klarheit dienender Weg gefunden.

2. Inhaltliche Anmerkungen

Das Landesgesetz darf den Standard des Bundesgesetzes in dem abweichungsfreien Bereichen auf keinen Fall unterschreiten. Der intensive Diskussionsprozess hat auf Bundesebene bereits zu einem Minimalkonsens geführt, dessen weitere Ausdünnung fachlich falsch und dem Anspruch des Schutzgutes der BürgerInnen abträglich wäre.

Sehr wesentlich ist die nachvollziehbare und konsequente Ausgestaltung und Anwendung der Eingriffsregelung.

Die Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz halten wir für fachlich falsch, da dies den lokalen Kahlschlag der Naturlandschaft durchaus fördern kann. Zudem muß fachlich zumindest das Ziel verfolgt werden, im Regelfall den Ausgleich in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff vorzunehmen. Diesem Ziel läuft allerdings die Schaffung vergrößerter Raumeinheiten in der ÖkokontoVO streng entgegen. Wir halten dies nicht nur für fachlich falsch, sondern sind auch der Meinung, Daß eine vom Eingriff betroffene Bevölkerung zumindest vom Ausgleich auch etwas haben sollte. Dies wird sicher auch ein kommunalpolitisch wichtiges Thema.

Das LNatSchG baut auch neue und fachlich unnötige bürokratische Hürden auf. Da ist z.B. die vorrangige Prüfpflicht für vertragliche Vereinbarungen (§2(6)). Schließlich kann jeder, der eine Vereinbarung wünscht selbst einen prüffähigen Vorschlag vorlegen. Die pauschale Prüfpflicht bindet Kraft und verstärkt Bürokratie. Gleichfalls mangelt es an der Definition der „guten fachlichen Praxis“ (z.B. §3 (2)). Unnötige Auseinandersetzungen und ein Mehr an Bürokratie sind die unausweichliche Folge.

Der Verzicht auf Landschaftsrahmenpläne, Günordnungspläne sowie die Unverbindlichkeit von Landschaftsplänen (§§5,6,7) nutzt der Sache nicht. In diesen wichtigen Planungsgrundlagen werden die naturschutzfachlichen Belange mit der erforderlichen Aussagekraft und Detailschärfe dargestellt. Und gerade diese konkrete Aussagekraft muß doch eigentlich von allen Beteiligten gewollt sein, um das Notwendige tun zu können! Das Land sollte somit auch eine konkrete Landschaftsplanverordnung mit Fortschreibungspflicht vorlegen.

Völlig kontraproduktiv sind auch die im Vergleich zu anderen Gesetzen extrem kurzen Fristen für die unteren Naturschutzbehörden, die das Gesetz hauptsächlich vollziehen werden. Eine Entscheidungsfrist von 3 Monaten (§11(2)) ist bestens geeignet, gewollte und fachlich ausgewogene Lösungen, die auch des Gespräches bedürfen zu hemmen.

Die Legalisierungsfrist von 6 Monaten (§ 11 (10)) ist hoch kontraproduktiv, verhindert im Einzelfall vernünftige Verhandlungen und setzt ausschließlich auf Bürokratie. Für die Fristen wären mindestens 4 Monate bzw. 2 Jahre fachlich angemessen und im Interesse der Beteiligten. Im Regelfall wird der Zeitbedarf nicht durch die behördliche Bearbeitung erzeugt, sondern durch die ernsthafte fachliche Auseinandersetzung mit den Wünschen und Vorstellungen des Antragstellers.

Eine wichtige Voraussetzung für richtige naturschutzfachliche Entscheidungen ist die Kenntnis des möglichst aktuellen Biotop- und Arteninventars unserer Landschaft. Die Aktualisierung dieser Kataster und Datengrundlagen darf daher nicht freizügig „bei Bedarf“ erfolgen (§21 (6)), sondern muß in einem fachlich begründeten engen Zeitraster durchgeführt und vorgegeben werden. Das Beispiel der völlig veralteten und oft fehlweisenden Biotopkartierung offenbart die Problematik deutlich. Mit einer entsprechenden Festlegung zur regelmäßigen Fortschreibung wird allen Beteiligten nachhaltig gedient.

Unsere vollständigen Anmerkungen ersehen Sie aus der beigefügten tabellarischen Übersicht.

Anlage: Tabelle (5 Seiten)

Stellungnahme der BBN Landesgruppe Schleswig-Holstein zur Neufassung Landesnaturschutzgesetz vom 3.12.2009 im Januar 2010

19.01.2010

Kap 1 - allgemeine Vorschriften

§	Gegenstand der Neuregelung auf Landesebene	Folgen für die Naturschutzpraxis in SH	Stellungnahme des BBN-SH
§ 1(2)	Verweis auf den besonderen Wert des privaten Eigentums und der sich daraus ergebenden Verantwortung für die Erreichung der in § 1 BNatSchG genannten Ziele	Mögliche Rechtsunsicherheit und Missverständlichkeit.	Der Absatz sollte entfallen, da diesbezüglich alles in höherrangigen Regelwerken der Bundesrepublik Deutschland (GG und BGB) geregelt ist.
§ 2(6)	Abweichend vom BNatSchG haben die Naturschutzbehörden bei Maßnahmen vorrangig zu prüfen, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.	Wenn bei allen Naturschutzmaßnahmen die Fachbehörden erst eine Vorprüfung vornehmen und dokumentieren müssen und dies auch später bei Anzweiflungen begründet rechtfertigen sollen führt dies zu erheblichen und unnötigen Mehraufwendungen und Bürokratie. Vertraglösungen müssen auf Einhaltung überprüft und ggf. neu verhandelt werden um für den Naturschutz wichtige Langfristigkeit zu erlangen.	Es ist fachlich nicht erkennbar, weshalb abweichend zu anderen Bundesländern in SH Vertraglösungen Naturschutzmaßnahmen effektiver machen. Wer eine vertragliche Lösung wünscht, kann diese konkret vorschlagen Die Vorrangigkeit einer Pauschalprüfung ist zu streichen.
§ 3 (2)	Ermächtigung der obersten Naturschutzbehörde, Näheres durch Verordnung hinsichtlich guter fachlicher Praxis zu regeln.	Ohne nähere Festlegungen hinsichtlich der guten fachlichen Praxis herrscht Rechtsunsicherheit. Dies führt zu unnötigem Aufwand auf allen Seiten.	An Stelle einer Ermächtigung ist eine Verpflichtung zur Definition der guten fachlichen Praxis vorzusehen.

Kap. 2 Landschaftsplanung

§	Gegenstand der Neuregelung auf Landesebene	Folgen für die Naturschutzpraxis in SH	Stellungnahme des BBN-SH
§5 (1)	Abweichend vom Bundesrecht soll eine Konkretisierung der Ziele lediglich über das Landschaftsprogramm und Landschaftspläne unter Verzicht auf Landschaftsrahmenpläne und Grünordnungspläne erfolgen.	Rechtsunsicherheit Das Landschaftsprogramm SH ist hinsichtlich seiner Genauigkeit mit seinem Kartenwerk wie auch textlichen Erläuterungen für eine Praxis auf der Ebene der Regionalpläne ungeeignet. Daher wird derzeit in der Praxis mit den formal nicht mehr existierenden noch vorhandenen Landschaftsrahmenplänen weiter gearbeitet. Die örtlichen Landschaftspläne können die fehlenden Grünordnungspläne im Rahmen der konkreten Bauleitplanung in keiner Weise ersetzen. In der Praxis wird als Ersatzlösung daher weiter mit grünordnerischen Fachbeiträgen gearbeitet.	Landschaftsrahmenpläne und Grünordnungspläne müssen erhalten bleiben.
§ 5(2)	Ermächtigung der obersten Naturschutzbehörde, Näheres durch Verordnung hinsichtlich Landschaftsprogramm und Landschaftsplänen zu regeln.	Die bestehende Landschaftsplanverordnung ist abgelaufen und das zuständige Umweltministerium sieht bislang keine Notwendigkeit von der Ermächtigung für eine Verordnung Gebrauch zu machen.	An Stelle einer Ermächtigung sind eine Verpflichtung für eine Landschaftsplanverordnung, und konkrete Fortschreibungspflichten für Landschaftspläne vorzusehen.
§6 (1 und 2)	Verzicht auf Landschaftsrahmenpläne Landschaftsprogramm soll Anforderungen für Landesentwicklungsplan wie auch für Regionalpläne erfüllen.	Wie oben Rechtsunsicherheit – das derzeitige Landschaftsprogramm erfüllt die Anforderungen in keiner Weise und ein entsprechend ausführliches neues Landschaftsprogramm ist überhaupt nicht in Sicht.	Wie oben Keine Regelungslücken und Rechtsunsicherheit durch Verzicht auf nötige Detailschärfe erzeugen.
§7(1)	Landschaftspläne sollen den Verzicht auf Grünordnungspläne ersetzen	Wie oben Kann bei Bebauungsplänen nicht funktionieren, da es hier um konkrete Vorhaben in eng gefassten gemeindlichen Teilgebieten geht.	Wie oben

Kap. 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§	Gegenstand der Neuregelung auf Landesebene	Folgen für die Naturschutzpraxis in SH	Stellungnahme des BBN-SH
zu § 9 (4)	Ersatzzahlungen für Ausgleich, die nicht innerhalb von zwei Jahren durch die UNB sinngemäß Verwendung gefunden haben, fallen an das Umweltministerium.	Ausgleichszahlungen können von den UNBs oft aufgrund komplizierter Verhandlungen und Planungsprozesse nicht immer innerhalb von 2 Jahren vollständig verwendet werden. Die Regelung hemmt fachlich gute und ausgewogenen Lösungen vor Ort.	Der Zeitraum für die Verwendung der Ausgleichsgelder durch die UNBs sollte in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Landesrechnungshofes auf 3 Jahre festgesetzt werden. Auch die von der obersten Naturschutzbehörde vereinnahmten Ausgleichszahlungen sollten in Kreis / kreisfr. Stadt des Eingriffes (dort gleicher Naturraum) verwendet werden.
zu § 11 (5)	Die beantragten Eingriffe gelten als genehmigt und die damit verbundenen Entscheidungen und Maßnahmen gelten als getroffen, wenn die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von 3 Monaten entschieden hat.	Angesichts der Personalknappheit bei den UNBs ist diese Frist zu knapp, legitimiert Vollzugsdefizite und führt zwangsläufig zu Ungleichbehandlung in der Sache. Auf wichtige Optimierungs- und Verhandlungsmöglichkeiten wird verzichtet. Das Eingehen auf die Wünsche des Antragstellers kostet Zeit.	Vergleichbare Regelungen existieren nicht in anderen Gesetzen und bieten keine fachlichen Vorteile. Eine Frist sollte nicht unter 4 Monaten liegen.
(10)	Befristung von Anordnungen der Naturschutzbehörde bei Eingriffen auf einen Zeitraum von 6 Monaten	Wie oben. Die enge Frist behindert zudem die häufig sinnvolle Verhandlung fachlich guter Problemlösungen.	Wie oben. Die Frist sollte auf 2 Jahre festgesetzt werden.

Kap. 4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§	Gegenstand der Neuregelung auf Landesebene	Folgen für die Naturschutzpraxis in SH	Stellungnahme des BBN-SH
§ 16	Im LNatSchG sollen die in § 27 BNatSchG formulierten Kriterien für eine überwiegende Naturschutzfunktion von Naturparks nicht gelten, stattdessen sind Zielsetzungen und Formulierungen für eine überwiegende naturnahe Erholungslandschaft dargelegt.	Naturparke werden in SH abweichend zum Bundesgebiet keine Flächenkategorie des Naturschutzes sondern vorrangig der Erholung und des Tourismusmarketing.	Fachliche Standards des BNatSchG müssen auch in SH Gültigkeit haben. Kein Aushöhlen des Bundesrechts.
§21 (4)	Entgegen dem BNatSchG mit einer Regelung dahingehend, dass in der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen und Programmen bei Biotopen eine Wiederaufnahme eine „land-, forst- und fischereiwirtschaftliche“ Nutzung zulässig ist, werden im LNatSchG „sonstige zulässige Nutzungen“ ermöglicht.	Die pauschale Aufweitung auf sonstige zulässige Nutzungen weicht die Regelung des BNatSchG deutlich auf und schafft unklare Definitionen für die Praxis.	Die Aufweitung der Regelung des BNatSchG hinsichtlich land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen auf sonstige zulässige Nutzungen ist fachlich nicht sinnvoll und zu unterlassen.
(6)	Die Aktualisierung der Registrierung gesetzlich geschützter Biotop soll bei Bedarf erfolgen.	Die registrierten gesetzlich geschützten Biotop sind nach 5 bis 10 Jahren aktualisierungsbedürftig. Andernfalls verursachen veraltete Biotopdaten in der praktischen Handhabung fachliche Unklarheit und Fehlentscheidungen.	An Stelle von einer Aktualisierung der Registrierung „bei Bedarf“ einen fachlich begründeten Zeitrahmen benennen.
§24 (1)	Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis soll in der Regel nicht als Verstoß gegen das Verbot einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets gelten.	Ohne genauere Definition kann hier ein Verstoß gegen europäisches Recht bei europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebieten ermöglicht werden. Somit werden rechtliche Konflikte über eine pauschale Privilegierung vorprogrammiert.	Die konkreten Erhaltungsziele der jeweiligen Schutzgebiete setzen der guten fachlichen Praxis hier klar definierte Grenzen, die auch entsprechend im LNatSchG verdeutlicht sein sollten.

Kap. 6 – Erholung in Natur und Landschaft

§	Gegenstand der Neuregelung auf Landesebene	Folgen für die Naturschutzpraxis in SH	Stellungnahme des BBN-SH
§ 30	Betreten der freien Landschaft, Beschränkung auf Wege und Wegeränder	Fehlende Bürgerfreundlichkeit; Einschränkung von Naturerleben und Erholungspotenzial, S-H bleibt gegenüber anderen Bundesländern wie Bayern oder auch EU - Nachbarn zurück. SH lebt sehr stark vom Tourismus und wirbt mit seiner Landschaft. Wie soll man Feriengästen vermitteln, dass sie sich abseits der Wege hier grundsätzlich illegal bewegen.	Es wird dringend eine bundeseinheitliche Regelung angeregt. Zumindest sollten auch Feldraine zu betreten sein. Der allgemeine Grundsatz des BNatSchG darf in SH nicht grundsätzlich aufgehoben werden.

Kap. 8 - Eigentumsbindung

§ 50	Abweichung	Ein Vorkaufsrecht entsprechend der Regelungen des § 66 BNatSchG hat sich in vielen Fällen als fachlich sinnvoll und sachgerecht erwiesen. Das Vorkaufsrecht berücksichtigt auch umfassend den Anspruch des Eigentümers.	Das Vorkaufsrecht sollte im Landesrecht übernommen werden.
------	------------	---	--

Artikel 3: Änderung der Ökokontoverordnung

§8	Anlage 2: Festlegung der Raumeinheiten	Die Festlegung von nunmehr nur noch 4 Raumeinheiten ist fachlich nicht sachgerecht und berücksichtigt auch nicht die vom Eingriff betroffene Bevölkerung.	Es sollte grundsätzlich geregelt werden, dass Maßnahmen vorrangig in räumlichem Bezug und zumindest im Kreis / kreisfr. Stadt des Eingriffes umzusetzen sind.
----	--	---	---

BNatSchG

zu § 39 (5) Nr.2 BNatSchG	derzeit keine Regelung im LNatschG	Das Verbot ist bezüglich der Bäume sehr missverständlich formuliert und führt so zu erheblicher Unsicherheit.	Zwecks Aufklärung der Regelung ist im LNatSchG klar zu stellen: „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen...“. Zudem sollte klärend auch die bisherige (§34 (6) Nr. 1) Formulierung „zu fällen, zu roden, auf den Stock zu setzen oder auf sonstige Weise zu beseitigen..“ aufgenommen werden.
---------------------------	------------------------------------	---	--



SDW

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/236**

Hans-Albrecht Hewicker
Hanredder 10
25335 Bokholt-Hanredder
Tel.: 04123/9560900
18. Januar 2010

An den Vorsitzenden des
Umwelt-und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Klinckhamer
Düsternbrooker Weg
24105 Kiel

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur
Landtagsdrucksache 17/108
hier: Anhörung des Umweltausschusses

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren und für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Teilnahme an der Anhörung am 20.1.2010.

Auch wenn es in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht zum Regelungsbereich gehört, möchten wir trotzdem darauf hinweisen, dass die nun gemachten ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der Folgen der Föderalismusreform I im Naturschutzrecht alle seinerzeitigen Befürchtungen leider bestätigen bzw. übertreffen. Die Abschaffung des bewährten Rahmenrechts und sein Ersatz durch eine modifizierte konkurrierende Gesetzgebung mit dem so genannten Ping-Pong-System zwischen Bund und Ländern schafft Verhältnisse, die für den Bürger kaum noch nachvollziehbare Rechtsvorschriften zur Folge haben.

Der Gesetzentwurf ist durch die ständigen Rückverweise in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für sich in keiner Weise lesbar oder gar verständlich. Es sollte im Rahmen der leider eng begrenzten Möglichkeiten nach Mitteln und Wegen gesucht werden, um ein Landesnaturschutzgesetz in für die Bürger verständlicher Form zu erlassen.

Im einzelnen geben wir ff. Hinweise.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Rendsburger Straße 23 · 24361 Groß Wittensee
Tel. (0 43 56) 98 66 12 · Fax (0 43 56) 98 68 73
e-Mail: sdw-sh@t-online.de · www.sdw-sh.de

Spendenkonto:
Sparkasse Eckernförde
(BLZ 210 520 90) Kto.-Nr. 4 608 188
Spenden sind steuerlich abzugsfähig.



1. Wir halten es für sehr unglücklich, dass nunmehr mit diesem Gesetz der Knickschutz in Schleswig-Holstein auf eine bloße ergänzende Erwähnung dieses besonderen landesspezifischen Naturpotenzials als gesetzlich geschützter Biotop reduziert wird. Seit Erlass der Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29.11.1935 - eine der frühesten reichsgesetzlichen Naturschutzregelungen überhaupt - waren Knicks in Schleswig-Holstein durchgehend durch besondere Vorschriften geschützt. Bei den letzten Novellierungen des Landesnaturschutzgesetzes ist dieser Schutz schon deutlich reduziert worden, nunmehr beschränkt er sich auf eine Gleichstellung mit anderen besonderen Biotoptypen. Wir halten es für dringend notwendig, spezielle Regelungen zum Knickschutz und zur Knickpflege vorzusehen, um dieses für Schleswig-Holstein so typische und besonders das Landschaftsbild in weiten Teilen des Landes prägende Landschaftselement dauerhaft im jetzt noch vorhandenen Restbestand in möglichst hoher Qualität zu sichern.

2. Zunehmend besorgniserregend ist der Umstand, dass es nicht gelingt, den Flächenverbrauch und die Flächenzerschneidung zu stoppen oder auch nur abzubremesen. Für die dringend benötigte Lösung dieser Aufgabe sind Ansätze im Gesetz nur unzureichend zu erkennen. Sowohl die ständige Neuausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten und die weiterhin großzügig betriebene Neuplanung von Verkehrs- und Energietrassen als auch die in völlig neuen Dimensionen stattfindende Flächeninanspruchnahme für die Versorgung von Biogasanlagen und für Fotovoltaik bedarf dringend der Begrenzung und Steuerung durch Anwendung der dafür vorhandenen Instrumente aber eben auch durch Neuschaffung entsprechender Instrumente. In dem Zusammenhang klingt es direkt alarmierend, wenn in jüngster Zeit aus dem Bereich der Regierungsparteien Forderungen zu vernehmen sind, den Einfluss der Landesplanung auf die Gebietsausweisungen der Kommunen zurückzudrängen oder gar aufzuheben.

3. Wir begrüßen ausdrücklich die in § 3 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehene Beschränkung der Regelungszuständigkeit für die forstliche Nutzung des Waldes auf die forstlichen Rechtsvorschriften. Es ist weder sinnvoll noch zielführend, mit dem Naturschutzrecht in andere Fachrechtsbereiche hinein regeln zu wollen. Mit Sicherheit genießt die Regelung im Spezialgesetz für einen Fachbereich weit höhere Akzeptanz bei den Betroffenen.

4. Die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Freistellung von der Eingriffsregelung für von den Naturschutzbehörden angeordnete oder geförderte Maßnahmen zur Herstellung, Pflege und Entwicklung von Flächen und Landschaftselementen bedarf der Ergänzung, dass dadurch die Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen Rechtsvorschriften - wie zum Beispiel dem Landeswaldgesetz - nicht aufgehoben wird.

5. In § 9 sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass Ersatzzahlungen auch für die Inanspruchnahme von Ökokonto-Leistungen verwendet werden können. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die sogar durch die untere Naturschutzbehörde genehmigt worden sind. Manche

Eingriffe werden pauschal durch Ersatzzahlungen ausgeglichen (zum Beispiel Windkraftanlagen im Bereich Landschaftsbild). Diese Mittel könnten entsprechend in Ökokonto-Vorhaben eingegeben werden.

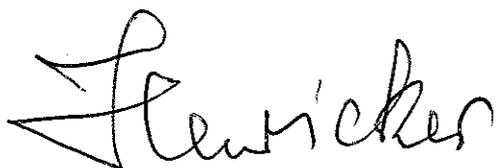
6. Die Behörden-Privilegierung in § 17 Abs. 3 S. 1 BNatSchG für die Eingriffsregelung wird für unangemessen gehalten. Insofern wird die Einschränkung dieser Bundesregelung durch § 11 Abs. 3 des Entwurfs begrüßt. Es bleibt allerdings die Frage, ob es notwendig ist, das Handeln von Behörden im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Befugnisse von der Eingriffsregelung freizustellen. Außer von Fällen von Gefahr im Verzuge können wir nicht erkennen, warum hier eine Freistellung notwendig sein sollte. Dementsprechend könnte der zweite Halbsatz von § 11 Abs. 3 entfallen. Jedenfalls können wir nicht erkennen, dass es bisher eine derartige Sonderregelung für Behörden gegeben hat.

7. In § 43 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG fordert der Bundesgesetzgeber von Tiergehege-Inhabern die Erfüllung derselben Pflichten wie von Zoos wie zum Beispiel „die Pflege der Tiere auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung“. In § 43 Abs. 4 BNatSchG gibt der Bundesgesetzgeber den Ländern die Möglichkeit, von diesen Bestimmungen abzuweichen, u.a. wenn das Tiergehege nur eine geringe Fläche beansprucht, wenn nur eine geringe Anzahl von Tieren gehalten wird oder wenn Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden. Von dieser Regelungsmöglichkeit macht der Entwurf keinen Gebrauch. Angesichts der stark überzogenen Anforderungen an die privaten Tierhalter ohne Publikumsverkehr und ohne Erwerbsabsichten, die dieselben Anforderungen wie ein großer Zoo erfüllen sollen, erscheint es angemessen und notwendig, von der im BNatSchG vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen.

8. Das in § 60 Nr. 4 für alte Naturschutzgebiete ausgesprochene Verbot der Errichtung von Hochsitzen mit geschlossenen Aufbauten erscheint in Zeiten der Notwendigkeit intensiver Schwarzwildbejagung gerade in ruhigen und deckungsreichen Einständen ausgesprochen kontraproduktiv. Entsprechend der bisherigen Einigung sollte das Verbot nur Hochsitze erfassen, die mehr als 10 m³ umbauten Raum umfassen.

Wir wären für Berücksichtigung unserer Hinweise und Bitten dankbar und stehen für weitere gesprächsweise Erläuterung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





An den
Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Eingang Landtag: 27.01.2010

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/259**

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP

**„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur
(Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG)“**

(Landtagsdrucksache 17/108)

Stand: Januar 2010

Grundsätzliches, zusammenfassende Bewertung:

Eine Überarbeitung des LNatSchG ist erforderlich, da ansonsten mit Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 1.3.2010 landesspezifische Regelungen und Standards ihre Gültigkeit verlieren würden. Insofern begrüßt der BUND S-H die Vorlage des Gesetzentwurfs.

Gleichwohl weist der vorliegende Entwurf einige grundlegende Mängel auf:

- **Lesbarkeit, Transparenz und Handhabbarkeit** bleiben durch ständige Verweise auf das BNatSchG und fehlende Aufnahme der dortigen nicht abweichungsfesten Vorschriften auf der Strecke. Der Gesetzentwurf wirkt lustlos „zusammengeschustert“. Er ist ohne ein paralleles Studium des BNatSchG schlicht nicht verständlich und damit nicht handhabbar / brauchbar. – Er ist extrem bürgerfeindlich und wird auch für die Behörden mehr Aufwand und somit Verfahrensverzögerung bewirken.

Der BUND S-H erwartet, dass die künftig im Lande geltenden Vorgaben des BNatSchG (soweit sie nicht abweichungsfest sind) und die abweichenden Landesregelungen zu einer konsolidierten Fassung zusammengeführt werden. Hinsichtlich der abweichungsfesten Bestandteile des BNatSchG (die naturgemäß nicht nochmals vom Land beschlossen werden können) ist deren Zitat per Fußnote denkbar.

- **Der Entwurf verzichtet bedauerlicherweise weitgehend auf die Möglichkeiten zur Stärkung des Naturschutzes:**

Das gilt insbesondere hinsichtlich der **Biodiversität:**

Der Schutz der biologischen Vielfalt ist zwar als Ziel des Naturschutzes in § 1 BNatSchG verankert, diese Zielsetzung schlägt sich in den einzelnen Vorschriften aber fast gar nicht nieder. Auch das Land ist zur Umsetzung des internationalen Übereinkommens zur biologischen Vielfalt (CBD) verpflichtet. Der Landesgesetzgeber sollte daher seinen Pflichten nachkommen und das Regelungsvakuum des BNatSchG nutzen, um z. B. beim Eingriffstatbestand, den Schutzgebieten, der Landschaftsplanung und dem Biotopverbund auf den Schutz der biologischen Vielfalt abstellen. Zum Biodiversitätsschutz wären auch Vorgaben hinsichtlich des Flächenverbrauchs und bei der Definition der guten fachlichen Praxis erforderlich.

- **Fehlentscheidungen, die mit Beschluss des noch geltenden Gesetzes getroffen wurden, werden nicht korrigiert:**

Das betrifft z. B. den Fortfall der Positivliste von Eingriffstatbeständen, den minderen Schutz von Knicks und Kleingewässern usw.

Laut Begründung werden landesspezifische Standards des geltenden LNatSchG, „die sich grundsätzlich bewährt haben“, (S. 84) übernommen. Die o. g. Standards (und weitere) haben sich aus Sicht des Naturschutzes - und unter diesem Blickwinkel muss man die „Bewährung“ eines Naturschutzgesetzes ja wohl beurteilen - jedoch nicht bewährt.

Der BUND S-H vermisst im Übrigen Begründungen dafür, warum sich welcher Standard, der den Naturschutz verkürzt, bewährt hat. Sollten sie existieren oder möglich sein, sind sie nachzureichen.

Die weiteren eklatantesten Mängel des Entwurfs:

- Die **Eigentumsklausel** in § 1 Abs. 2 ist konfus, nicht sachgerecht und in einem Naturschutzgesetz systemfremd.
Durch die Betonung des Eigentums gleich im ersten Paragraphen eines Gesetzes zum Schutze der Natur entsteht der (wohl auch beabsichtigte) Eindruck, dass egoistische

Interessen Einzelner im Zweifelsfalle höher als der Naturschutz anzusehen und im Verwaltungshandeln zu beachten sind.

- Auf differenzierte Vorgaben zur **guten fachlichen Praxis in der Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft**, die den Belangen des Naturschutzes Rechnung tragen, wird verzichtet.
- Auf **Landschaftsrahmenpläne** soll nach wie vor – in Abweichung vom BNatSchG – verzichtet werden. Sie sind als naturschutzfachlicher Planungsbeitrag für die Regionalpläne sowie als Bindeglied zwischen dem Landschaftsprogramm und den kommunalen Landschaftsplänen jedoch unverzichtbar.
- **Eingriffs- / Ausgleichsregelung:**
Die (nicht abschließende) **Positivliste** von Eingriffstatbeständen entfällt weiterhin. Sie hatte sich in der Vergangenheit jedoch bewährt. Eine solche Liste ist Orientierungshilfe, vermeidet Rechtsunsicherheiten, erleichtert und beschleunigt Verwaltungshandeln und somit Verfahren.
Der **Landwirtschaft** wird nach wie vor quasi ein Vorrang vor dem Naturschutz eingeräumt.
Die mit dem LNatSchG 2007 eingeführte **Fiktion zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Genehmigung** wird beibehalten. Angesicht der dünnen Personaldecke bei den Naturschutzbehörden ist das nicht tragbar.
Ersatzmaßnahmen können räumlich weit entfernt vom Eingriffsort vorgenommen werden. Schleswig-Holstein kann so zu einer Aufteilung in „Schutz- und Schmutzräume“ verkommen.
- **Aufwertungsmaßnahmen in Schutzgebieten**, zu denen bereits eine anderweitige Verpflichtung besteht, können zu Kompensationsmaßnahmen umgewidmet werden. „Aus 2 mach 1“. – Der Naturschutz bleibt quantitativ auf der Strecke.
- **Ungenehmigte Eingriffe** können durch zu knappe Ahndungsfristen legalisiert werden.
- **Gesetzlich geschützte Biotope:**
Die S-H-typischen **Knicks und die naturnahen Kleingewässer** werden nach wie vor zu Biotopen 2. Klasse degradiert. Ist irgendwo Ausgleich möglich, können sie rücksichtslos beseitigt werden.
- Die knappe Regelung zu **gentechnisch veränderten Organismen** wird nicht an Naturschutzbelangen ausgerichtet.
- Der **Schutzstreifen an Gewässern** fällt unzulässig erheblich geringer aus als im BNatSchG vorgesehen.
- Illegal errichtete **Bootsliegeplätze** erhalten eine Generalamnestie; gesetzwidriges Handeln wird belohnt und damit das Rechtsbewusstsein der BürgerInnen nachhaltig untergraben.
- Auf das **Vorkaufsrecht** - ein unverzichtbares Instrument zur Umsetzung verschiedener Naturschutzmaßnahmen - wird freiwillig verzichtet.

Dieser Gesetzesentwurf ist für die dringend notwendige Verbesserung des Naturschutzes ungeeignet.

Angesicht der knappen Zeit bis zum Inkrafttreten des BNatSchG wird in der nachfolgenden Stellungnahme nicht auf jedes kritikwürdige Detail des Entwurfs eingegangen.

Zu den einzelnen Regelungsinhalten:

Artikel 1

Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – (LNatSchG)

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes; Verwirklichung der Ziele:

Fehlender Absatz:

Jedes Gesetz sollte sein **Anliegen** erkennen lassen. Das ist - abgesehen vom Schutz der Grundeigentümer - hier nicht der Fall. Interesse und Akzeptanz für den Naturschutz kann nur erzielt werden, wenn erkennbar ist, wofür es geht.

★ **BUND-Forderung:**

★ wenn möglich, § 1 BNatSchG als Fußnote,

★ Übernahme von § 2 BNatSchG und Ergänzung um landesspezifische Vorgaben.

Absatz 2 (Eigentumsklausel):

Die Aussage zum privaten Eigentum ist in einem Gesetz zum Schutz der Natur systemfremd. Der Schutz des Eigentums ist bereits im Grundgesetz geregelt. Außerdem ist der Absatz kaum verständlich.

Eine mögliche Interpretation ist z. B.:

“ Wer auf seinem Privatgrundstück Naturschutz betreibt, berücksichtigt den besonderen Wert seines Eigentum und die sich aus diesem Wert ergebende Verantwortung zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes.“ - Das aber ist ein Allgemeinplatz und bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Einzig sinnvolle Interpretation von Absatz 2 ist eine besondere Verpflichtung privater Eigentümer, zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen. Diese wäre z.B. aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums in Art. 14 GG herzuleiten. Das ist von den Verfassern aber offensichtlich nicht gemeint.

Nach der Begründung in der LT-Drucksache 16/1004 - auf die die aktuelle Begründung verweist - soll durch die Betonung des Eigentums in § 1 wohl zum Ausdruck gebracht werden, dass die egoistischen Interessen Einzelner im Zweifelsfalle höher als der Naturschutz anzusehen und im Verwaltungshandeln zu beachten sind. - Nicht das Eigentum muss vor dem Naturschutz geschützt werden, sondern der Naturschutz muss im Interesse der Allgemeinheit durchgesetzt werden!

- * **BUND-Forderung:**
- * Streichung von Absatz 2.

Zu § 2 Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen ...:

Absatz 4 (Zuständigkeitsübertragung):

Ob die aufgeführten Bedingungen für die Übertragung von Aufgaben erfüllt sind, unterliegt keiner (geregelter) Kontrolle, sondern ist offensichtlich in das Ermessen von Ämtern und Gemeinden gelegt. Ob diese von Naturschutzinteressen geleitet werden, ist zumindest zweifelhaft.

- * **BUND-Forderung:**
- * Absatz 4 streichen.

Absatz 6 (Vertragsnaturschutz):

Die generelle Prüfpflicht von vertraglichen Vereinbarungen vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes führt zu erheblichem Mehraufwand und Verzögerungen. Die obligatorische Einzelfallprüfung widerspricht somit dem erklärten Ziel "Entbürokratisierung / Deregulierung". Die Vorrangpflicht engt den Ermessensspielraum der Naturschutzbehörden für geeignete und angemessene Maßnahmen außerdem unnötig ein.

- * **BUND-Forderung:**
- * Keine Abweichung von § 3 (3) BNatSchG („soll“).

Zu § 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft:

Absatz 2 (Landwirtschaft):

Die Option im LNatSchG, die gute fachliche Praxis im Sinne des Naturschutzes zu konkretisieren und zu ergänzen, wird bedauerlicherweise nicht genutzt.

Damit bleiben die Vorgaben für die Landwirtschaft durch den fortgeltenden § 5 BNatSchG im Wesentlichen unkonkret und unvollständig.

Eine nicht weitergehend definierte landwirtschaftliche Praxis ist als ein Eingriff in Natur und Landschaft zu werten: Der massive Grünlandverlust in Schleswig-Holstein, die Verringerung der Stillungsflächen, die Zunahme des Intensiv-Maisanbaus, die zunehmende Konzentration der Tierhaltung, die Verluste an strukturbildenden Landschaftselementen und die Standort-Nivellierungen durch das Drainieren der Flächen mit der Folge immenser Verluste an Lebensraum und biologischer Vielfalt sowie Belastungen der Umweltmedien, insbesondere der Gewässer, mit Agrarchemikalien sind trotz aller Fachgesetze zur Landwirtschaft möglich. Schon jetzt ist absehbar, dass die EU-Wasser-Rahmenrichtlinie hinsichtlich der Nährstoffbelastung aus dem Bereich Landwirtschaft nicht in der vorgegebenen Zeit bis 2015 umgesetzt werden kann (und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht mit zweimaliger Fristverlängerung). Gleiches gilt für die Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie, die eigentlich für 2010 vorgesehen war. Auch hier ist die sogenannte gute landwirtschaftliche Praxis das Hauptthema. Das geht auch aus dem

Bericht der Landesregierung zur Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie (2008) hervor.

Der Schwund an biologischer Vielfalt in der Agrarlandschaft konnte zudem trotz zahlreicher Angebote an Agrarumweltmaßnahmen und mit landwirtschaftlicher Beratung nicht gebremst werden. Wenige Inseln des Vertragsnaturschutzes neben der dominierenden Intensivnutzung reichen nicht aus, um den Artenschwund zu bremsen und die Gewässerqualität entscheidend zu verbessern. Das Artensterben und die Umweltbelastungen erfolgen nicht trotz, sondern wegen der längst nicht mehr zeitgemäßen „guten fachlichen Praxis“. Solange die geltenden Regeln für die Landwirtschaft dem Biotop- und Artenverlust Vorschub leisten, darf das LNatSchG die Landwirtschaft nicht privilegieren, sondern muss konkrete Vorgaben definieren.

Die Belange des Klimaschutzes findet man in den Grundsätzen zu guten landwirtschaftlichen Praxis praktisch gar nicht erwähnt. Dies, obwohl die Landwirtschaft mit 13 bis 15 Prozent am Ausstoß klimaschädlicher Gase beteiligt ist. Sie ist daher nicht mehr zeitgemäß. Hier muss das LNatSchG eingreifen und konkrete Regelungen treffen. Mit einem Landesanteil von über 70 Prozent landwirtschaftlich genutzter Fläche steht das Land in besonderer Verantwortung.

Zusammengefasst gilt:

Der nachgewiesene ungebremsste Rückgang der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft und der hohe Beitrag bestimmter Formen der Landbewirtschaftung zu den Treibhausgasemissionen gebietet es, die „gute fachliche Praxis“ in der Landwirtschaft an den Erfordernissen des Biodiversitäts-, Gewässer- Klimaschutzes auszurichten.

Für eine konkretisierende Definitionen der „guten fachlichen Praxis“ auf dem Verordnungswege sollten per Gesetz „Eckpunkte“ festgelegt werden, die den verpflichtenden Anforderungen des Landes zum Schutz der Biodiversität und zum Klimaschutz stärker gerecht werden als die Grundsatzformulierungen des BNatschG.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Eckpunkte, die sich auf nachfolgende Aspekte beziehen, im Gesetz vorgeben:
- ★ Verpflichtung, 10 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche für landschaftsprägende Strukturelemente wie Knicks, Bäume, Hecken, Feldgehölze oder Kleingewässer zur Verfügung zu stellen bzw. Verpflichtung für alle Betriebe, 10 Prozent der Fläche extensiv zu bewirtschaften oder darauf artenreiche Lebensräume zu schaffen,
- ★ Schutzzonen (Pufferzonen) um Schutzgebiete,
- ★ Bindung der Tierhaltung an die Fläche (Definition von Großvieheinheiten pro Hektar), so dass einer weiteren Konzentration entgegen gewirkt wird,
- ★ Grünlandumbruchverbot,
- ★ Vermeidung enger Fruchtfolgen: mindestens dreigliedrige Fruchtfolge, weitere Vorgaben bei pflugloser Bodenbearbeitung und bestimmten Kulturen wie Raps und Mais sowie ein Verbot von großflächigen Monokulturen und ein Gebot für vielfältige Fruchtfolgen, Gebot des Humuserhaltes,
- ★ Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes auch durch Festlegung eines Mindestanteils an eigener Futtermittelerzeugung (Anbau von Klee und anderen Stickstoffsammlern), Vermeidung von unbewachsenen, brachliegenden Böden.

Absatz 3 und 4 (Forst- und Fischereiwirtschaft):

Die zu Absatz 2 formulierten Anforderungen gelten im übertragenen Sinne auch für die Forst- und Fischereiwirtschaft.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im LWaldG sind unter den Gesichtspunkten Biodiversitäts- und Klimaschutz nicht hinreichend.

Das LFischG enthält keine Grundsätze der guten fachlichen Praxis.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Statt der dynamischen Verweise in Abs. 3. und 4. Übernahme von § 5 Abs. 3 und 4 BNatSchG und
- ★ Formulierung von Eckpunkten, die in den beiden Gesetzen umzusetzen / auszufüllen sind.

Vorschlag für einen neuen § 3a „Beobachtung von Natur und Landschaft“:

Wie auf S. 114/115 der LT-Drucksache 17/108 dargestellt, ist die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von **Roten Listen** aus gesetztechnischen Gründen nicht mehr im Kapitel 5 „Artenschutz“ des Gesetzentwurfs enthalten, da Kapitel 5 des BNatSchG abweichungsfest ist.

Die Erstellung von Roten Listen dient der aktuellen Beurteilung der Biodiversität und ist als wichtiger Baustein des schleswig-holsteinischen Arten- und Naturschutzes unverzichtbar. Außerdem stellen die Roten Listen bei der Beachtung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bei der Eingriffsregelung ein zwingendes Bewertungskriterium dar (vgl. Papier des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 25.02.2009).

In der Synopse (Umdruck 17/04) heißt es auf Seite 162 „Allerdings ist die Anfertigung einer Roten Liste auch ohne gesetzliche Regelung zulässig und fachlich unverzichtbar.“ Angesichts der dramatischen Haushaltslage des Landes steht aber zu befürchten, dass ihre Anfertigung durch Landesbehörden unterbleibt. Die Erstellung von Roten Listen muss deshalb als gesetzliche Verpflichtung erhalten bleiben.

Der nicht abweichungsfeste § 6 (Beobachtung von Natur und Landschaft) Abs. 2 BNatSchG lautet:

„Die Beobachtung dient der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen.“

Hier könnten Rote Listen auf Landesebene richtig angesiedelt werden.

★ **BUND-Vorschlag:**

- ★ Neuer § 3a: (Beobachtung von Natur und Landschaft):
- ★ „Abweichend von § 6 Abs. 2 BNatSchG dient die Beobachtung von Natur und Landschaft zusätzlich wildlebenden Tier- und Pflanzenarten mit ihren wesentlichen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen sowie deren Veränderungen und Gefährdungen. Die zuständige Naturschutzbehörde stellt den Gefährdungsgrad fest (Rote Listen der Arten und Ökosysteme).“

Die Formulierung übernimmt weitgehend den Wortlaut des derzeit gültigen § 36 Abs. 1 LNatSchG.

Kapitel 2

Landschaftsplanung

Zu § 5 Instrumente und Verfahren der Landschaftsplanung:

Absatz 1 (Landschaftsrahmenpläne):

Auf die Abweichung vom BNatSchG (= keine Erstellung von Landschaftsrahmenplänen) sollte aus folgenden Gründen verzichtet werden:

Ohne Landschaftsrahmenpläne fehlt den Regionalplänen der naturschutzfachliche Planungsbeitrag und damit die entsprechende Planungsgrundlage. Ein Landschaftsprogramm kann diesen Part schon allein von der Maßstabsebene her nicht leisten. Für die kommunale Landschaftsplanung fehlen ohne Landschaftsrahmenpläne Vorgaben hinreichender Detailgenauigkeit.

Landschaftsrahmenpläne haben sich in der Vergangenheit als hilfreich bewährt!

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Wiedereinführung der Landschaftsrahmenpläne.

Absatz 2:

Die dortige **Verordnungsermächtigung** hinsichtlich des Näheren „über die formalen und inhaltlichen Anforderungen, die Berücksichtigungs- und Begründungspflicht ... das Verfahren, die Beteiligung und Mitwirkung, die Bekanntgabe der Pläne sowie die Notwendigkeit ihrer Fortschreibung“ lehnt der BUND S-H ab:

- Nach dem Inkrafttreten entsteht zunächst ein Regelungsvakuum.
 - In verfassungsrechtlich bedenklicher Weise wird bei diesen grundsätzlichen und weitreichenden Fragen die parlamentarische Zuständigkeit und Verantwortung aufgehoben und auf eine Behörde ohne demokratische Legitimation verlagert.
- ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Regelung im Gesetz statt Verordnungsermächtigung.

Zu § 6 Landschaftsprogramm und § 7 Landschaftsrahmenpläne:

Abwägungskaskade:

Die Landschaftsplanung unterliegt einer mehrfachen Abwägung der Naturschutzbelange. Das führt auf der Ebene der Bauleitplanung in der Regel zu einem Naturschutz auf niedrigstem Niveau. Die Abwägungskaskade ist eine der Ursachen für die mangelhafte Berücksichtigung von Naturschutzbelangen.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ § 6 und 7 sinngemäß wie folgt ändern:
- ★ „Die Inhalte des Landschaftsprogramms und der Landschaftsrahmenpläne sind in den Plänen zur räumlichen Entwicklung gleicher Ebene ohne Abwägung zu

übernehmen. In der untergeordneten Planungsebene (Landschaftspläne) sind sie zu konkretisieren.“

Verfahrensfragen:

Die §§ 6 (4) und 7 (3) des Entwurfs regeln bereits wesentliche Verfahrensfragen. Die monierte Verordnungsermächtigung von § 5 (2) wirkt diesbezüglich unverständlich.

Mitwirkungsrechte:

Die nach § 3 UmwRG anerkannten Naturschutzvereinigungen sind gemäß § 63 (2) Nr. 2 BNatSchG beim Landschaftsprogramm und den Landschaftsplänen zu beteiligen.

In § 7 (3) des LNatSchG-Entwurfs werden sie als Mitwirkungsberechtigte angeführt, in § 6 (3) hingegen nicht. Das stiftet Verwirrung.

- * **BUND-Forderung:**
- * Bereinigung.

Zu § 7 Landschaftspläne:

Absatz 2:

Positiv bewertet wird die Nutzung der Abweichungskompetenz hinsichtlich der **Übernahmeverpflichtung** in die Bauleitpläne.

Kapitel 3

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Zu § 8 Eingriffe in Natur- und Landschaft:

Grundsätzliches:

Mit dem geltenden LNatSchG wurde die (nicht abschließende) **Positivliste von Eingriffstatbeständen** abgeschafft, obwohl sie sich in der Vergangenheit sehr bewährt hatte. Sie diente Verwaltungen, BürgerInnen, Behörden, Gerichten usw. als notwendige Orientierung. Sie erleichterte den Vollzug der Eingriffsregelung, trug zur Vereinfachung sowie zur Beschleunigung von Verfahren bei. Ihre Abschaffung führte zu:

- mangelnder Transparenz,
- Rechtsunsicherheit bei potentiellen Eingreifern, Behörden, Gerichten ...,
- erheblichem Mehraufwand – jeder Einzelfall muss geprüft werden,
- zu fachlichen Kontroversen um die Auslegung des Eingriffsbegriffs,

- zu einer erhöhten Zahl von Widersprüchen und gerichtlichen Auseinandersetzungen und zu
- einem uneinheitlichen Vorgehen im Lande - bis hin zum Wettbewerb der Kreise / Kommunen um Dumping-Naturschutz (z. B. beim Knickschutz).

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Wiedereinführung der Positivliste entsprechend dem LNatSchG 2003.

Auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen tritt für den Erlass solcher Listen ein (siehe Schriftenreihe „Forum Umweltgesetzbuch“, Heft 7, „Das Naturschutzrecht im Umweltgesetzbuch“, S. 15 und 16).

Privilegierung der Land-, Forst, und Fischereiwirtschaft:

Die Regelvermutung - und damit Privilegierung - in § 14 (2) BNatSchG ist nicht sachgerecht, vgl. Stellungnahme zu § 3 des Entwurfs.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Aufgreifen der Vorschläge zu § 3,
- ★ anderenfalls Einfügung eines Absatzes „§ 14 Abs. 2 BNatSchG gilt nicht.“

Absatz 2:

- Die Freistellung der **Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern** vom Eingriffstatbestand ist nicht sachgerecht. Sog. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen tragen über ihre Entwässerungswirkungen in erheblichen Umfange direkt und indirekt (z.B. Ermöglichung von Grünlandumbruch für Ackerbau) zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen und zur Verringerung der Biotop- und Artenvielfalt an und in Gewässern sowie an den natürlichen Feuchtstandorten bei. Ohne Anpassung der Gewässerunterhaltung an die Erfordernisse des Biodiversitäts- und Klimaschutzes haben die Maßnahmen in der Regel faktisch den Charakter erheblicher Eingriffe.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Streichung von Absatz 2 oder
- ★ Anpassung des Landeswassergesetzes an die Anforderungen des Biodiversitäts- und des Klimaschutzes derart, dass Moor- und „natürliche“ Feuchtgrünlandstandorte nicht mehr künstlich entwässert werden bzw. ihr Wasserhaushalt auf ein zumindest klimagasneutrales Niveau ausgerichtet wird. Einvernehmensregelung mit den zuständigen Naturschutzbehörden für Unterhaltungsmaßnahmen.

Zu § 9 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung ...:

Absatz 1:

Die Abweichung vom BNatSchG in Satz 2 (**Sicherungsmaßnahmen**) wird begrüßt.

Absatz 2 (Nichtzulässigkeit von Eingriffen):

Die Abweichung vom BNatSchG wird im Grundsatz positiv bewertet, allerdings ist dem BUND S-H nicht ersichtlich, warum auf die bisherige Formulierung „andere öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften oder Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen“ verzichtet wird. Sie war weitreichender und rechtssicherer.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Beibehaltung der gültigen Formulierung.

Absatz 4 - 5 (Ersatzmaßnahmen - Naturraum):

Ersatzmaßnahmen müssen nach naturschutzfachlichen Kriterien möglichst im Umkreis des Eingriffs realisiert werden, um einer fortschreitenden ökologischen Entwertung der Landschaft insbesondere im Nahbereich der Ballungsräume und der Gefahr „hier Schutzräume - da Schmutzräume“ entgegen zu wirken. Zugleich sind naturbezogene Naherholungsmöglichkeiten zu erhalten und zu schaffen.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Absatz 5 Nr. 1 streichen,
- ★ stattdessen im LNatSchG regeln, dass Ersatzmaßnahmen grundsätzlich in der naturräumlichen Untereinheit (z. B. Lübecker Becken) vorzunehmen sind, die von den Eingriffen betroffen wurde.
- ★ Dazu sind in allen naturräumlichen Untereinheiten des Landes naturschutzfachlich hinreichende Naturentwicklungsgebiete und Biotopverbundachsen als Vorranggebiete für den Naturschutz auszuweisen, die für geeignete Kompensationsmaßnahmen (samt Ökokonten) genutzt werden können.

Absatz 4:

Die Frist von 2 Jahren zur **Verausgabung der Ersatzgelder** im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen UNB ist zu eng, um stets sinnvolle und großflächige Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Die drohende Vereinnahmung der Ersatzgelder durch die oberste Naturschutzbehörde verleitet die UNBs zu Trivialmaßnahmen und / oder zerstreuten, kleinflächigen Maßnahmen.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Verdoppelung der Frist in Satz 2.

Fehlende Abweichung vom BNatSchG - Aufwertungsmaßnahmen - :

§ 15 (2) Satz 4 BNatSchG lautet:

„Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. ...“

Dem tritt der BUND S-H entschieden entgegen:

Aufwertungsmaßnahmen, für die bereits aufgrund anderer naturschutzrechtlicher Vorgaben eine Verpflichtung besteht, können nicht zugleich Kompensationsmaßnahmen sein.

Das hieße „aus 2 mach 1“:

Die beiden Instrumente des Naturschutzes

1. „allgemeine Maßnahmen“ des Naturschutzes,
2. Kompensationsmaßnahmen

würden zu einem Instrument verschmolzen; 2. ersetzt 1.

Der Naturschutz verliert also quantitativ. Das kann nicht Anliegen eines Naturschutzgesetzes sein!

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Ergänzung von § 9 um folgenden Absatz:
- ★ „§ 15 (2) Satz 4 BNatSchG gilt nicht“

Fehlende Abweichung vom BNatSchG - PIK - :

§ 15 (3) BNatSchG zielt offensichtlich auf die sog. „produktionsintegrierte Kompensation“ (PIK) ab.

Die finanziellen Risiken, die Risiken zukünftig verfügbarer Einsatzflächen, das enge Spektrum naturschutzfachlich geeigneter Maßnahmen und nicht zuletzt der erforderliche bürokratische Aufwand machen die sog. PIK-Maßnahmen ungeeignet, die Verpflichtung zu einer - dem Eingriff entsprechenden - dauerhaften Kompensation zu erfüllen. Eingriffe sind i. d. R. dauerhaft und ortsgebunden. Die jeweilige Kompensation muss das folglich auch sein.

Die Produktionsintegrierte Kompensation unterläuft letztlich die gesetzliche Kompensationsverpflichtung für Eingriffe in Natur und Landschaft zugunsten einer Eingriffserleichterung und einer zusätzlichen Einnahmequelle für die Landwirtschaft.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes:
„§ 15 Abs. 3 gilt nicht.“

Zu § 11 Verfahren:

Absatz 1:

Die vom BNatSchG abweichende **Einvernehmensregelung** ist sachgerecht.

Absatz 3 und 4:

Entsprechendes gilt für die Abweichungen in Absatz 3 und 4.

Absatz 5:

Die Abweichungen vom BNatSchG lehnt der BUND S-H aus folgenden Gründen ab:

Nr. 1:

Angesichts des stetigen Personalabbaus bei den Naturschutzbehörden und der beliebten Antragsstellung in der Ferienzeit bzw. kurz davor lehnt der BUND S-H die vorgesehene **Genehmigungsfiktion** entschieden ab.

Bei Großverfahren ist die Prüfung innerhalb von 4 Wochen schlicht nicht leistbar.

Die Einschränkung der Genehmigungsfiktion („...; dies gilt nicht ...) ist von der Intention

her erforderlich, in der Formulierung aber zu nebulös: Wer beurteilt / entscheidet, ob besondere Schwierigkeiten vorliegen? Wie umfangreich muss ein Verfahren sein, damit die Genehmigungsfiktion nicht greift?

Nr. 2:

Die Ermächtigung zur Erteilung von **Vorbescheiden** lehnt der BUND S-H ab. Vorbescheide führen regelmäßig zu einer gewissen Vorabbindung. Eine sachgerechte und fundierte Gesamtentscheidung ist dann nicht mehr möglich. Vorbescheide verkürzen außerdem die Beteiligungsrechte anderer Stellen.

Mit der vorgesehenen Regelung zur **Fristverlängerung** werden Verlängerungsmöglichkeiten bis in "alle Ewigkeit" geschaffen. Die ursprünglichen Bewertungs- und Entscheidungsgrundlagen, Auflagen usw. dürften dem Stand der Wissenschaft, Technik usw. schon nach mindestens 5 Jahren nicht mehr entsprechen. Unberücksichtigt bleibt auch die Tatsache, dass die Rechtsgrundlagen sich ändern können.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Streichung von Absatz 5.

Absatz 6:

Die obigen Ausführungen zur Genehmigungsfiktion gelten für die **Vollständigkeitsfiktion** entsprechend.

Die Genehmigungsfiktion und auch die Vollständigkeitsfiktion unterlaufen im Übrigen Art. 6 Abs. 2 - 4 FFH-RL sowie Art. 4 Abs. 4 VS-RL. Die dortigen Vorgaben sind zwingend. Ihre Umsetzung ist aber aufgrund der Fiktionen nicht gewährleistet.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Streichung von Absatz 6.

Absatz 7:

Die Möglichkeit der Anordnung von **vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen** wird begrüßt.

Absatz 8 (Kompensationsverzeichnis):

Es ist absolut nicht nachvollziehbar, warum die unter 1. und 3. genannten Flächen nicht in das Kompensationsverzeichnis aufgenommen werden sollen:

- In Planungen werden Flächen unter 1000 qm dargestellt. Überplanungen von Flächen unter dieser Größenordnung sind z. B. nach dem Baurecht genehmigungsbedürftig.
- Die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb des B-Planes ist häufige Praxis.

Fehlen diese Flächen im Kompensationsverzeichnis, sind sie der Kontrolle entzogen, und es ist zu besorgen, dass sie mittel- bis langfristig ohne Kompensation anderweitig genutzt oder überplant werden. Die "Mehrfachverbuchung" von Kompensationsmaßnahmen ist gerade auf kommunaler Ebene ständig zu beobachten. Der Zweck der Ausgleichsregelung wird so unterlaufen.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Streichung von Nr. 1. und 3.

Absatz 9 und 10 (ungenehmigte Eingriffe):

Absatz 9:

Die Ahndung ungenehmigter Eingriffe ins Belieben zu stellen ("kann" in Satz 2) widerspricht dem Zweck eines Gesetzes zum Schutz der Natur und stört den Rechtsfrieden.

Absatz 10:

Die Abweichung vom BNatSchG wird im Grundsatz begrüßt. Allerdings ist die Frist (1/2 Jahr) für die Anordnung von Maßnahmen auch angesichts der Fülle von ungenehmigten Eingriffen sowie der dünnen Personaldecke inakzeptabel. Eine Prioritätensetzung seitens der Naturschutzbehörden wird zudem unmöglich.

Ohne Positivliste im Rahmen der Eingriffsregelung fehlt außerdem eine brauchbare Orientierung, wann ein ungenehmigter Eingriff vorliegt. Der Prüfungsaufwand ist folglich größer. Für die BürgerInnen und auch Gemeinden ergeben sich Rechtsunsicherheiten. In Unkenntnis kann es leicht zu mehr "ungenehmigten Eingriffen" kommen.

★ BUND-Forderung:

- ★ Absatz 9, Satz 2 verbindlich formulieren,
- ★ in Absatz 10 die Frist zumindest verdoppeln.

Absatz 9 (Erlöschen der Genehmigung):

• Satz 1:

Die Abweichung vom BNatSchG wird begrüßt. (Die Ungültigkeitserklärung von § 17 (11) BNatSchG ist jedoch nicht nachvollziehbar. – Irrtum?)

• Satz 2:

Hinsichtlich der Verlängerungsmöglichkeiten gelten die obigen Ausführungen zu Absatz 5 entsprechend.

Kapitel 4

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Abschnitt I

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Zu § 12 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft:

Absatz 1 und 2:

Die Beibehaltung (in Abweichung vom BNatSchG) der bisherigen Regelungen wird begrüßt.

Fehlende Abweichung vom BNatSchG:

§ 22 (1) BNatSchG enthält keine Regelung hinsichtlich der Formulierung von **Ausnahmen** in den Schutzgebietsverordnungen. Das würde jedoch die Transparenz und Handhabbarkeit der Verordnungen (Verwaltungsvereinfachung!) erhöhen.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes (sinngemäß):
"Abweichend von § 22 (1) BNatSchG sind in den Schutzgebietserklärungen auch die Ausnahmen von den Geboten und Verboten zu bestimmen."

Zu § 13 Naturschutzgebiete:

Absatz 3:

Jagd und Fischerei führen zu gravierenden Störungen in Naturschutzgebieten und gefährden den jeweiligen Schutzzweck.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Absatz 3 um eine Nr. 3 ergänzen:
"Jagd und Fischerei haben sich dem Schutzzweck des jeweiligen Naturschutzgebietes unterzuordnen."

Zu § 14 Biosphärenreservate:

Absatz 1, Satz 1:

Die Grundbedingung "Anerkennung von der **UNESCO**" ist ein unnötiges Erschwernis.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Streichung von Satz 1.

Zu § 18 Geschützte Landschaftsbestandteile:

Absatz 1:

Der Schutz von **Alleen** als "geschützte Landschaftsbestandteile" (vgl. § 29 (3) BNatSchG) wird in das LNatSchG ausdrücklich nicht übernommen, so dass hier allein der Schutz als Biotop gem. § 21 (1) Nr. 3 des Gesetzentwurfs gilt. Die zugehörige knappe Begründung (S. 108) ist nicht hinreichend.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Ggf. die Ausweisung von Alleen als GLB vorsehen.

Zu § 21 Gesetzlich geschützte Biotope:

Absatz 1:

Die vorgesehene **Ergänzung** um weitere S-H-bedeutsame Biotope ist sachgerecht (positiv ist insbesondere die Aufnahme der Knicks), aber mit fachlich nicht begründbaren Einschränkungen versehen:

- **Staudenfluren** sollten generell geschützt werden. (Reine Brennesselfluren u. ä. können über die Biotopschutzverordnung ausgeschlossen werden.) Aufgrund des Nutzungsdrucks werden sie immer seltener / schmaler. Sie sind jedoch ein wichtiger Lebensraum für Insekten.
- **Steilhänge** sollten unabhängig von ihrem Artenreichtum geschützt werden. Sie stellen im flachen Schleswig-Holstein eine besondere Bereicherung dar.
- Die in Schleswig-Holstein nicht allzu häufig anzutreffenden **Bachschluchten** sollten auch dann geschützt sein, wenn sie nicht artenreich sind.
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Einschränkungen bei Nr. 2. und 5. streichen.

Absatz 3:

Die Beibehaltung des strikteren Schutzregimes (Befreiungen) wird begrüßt. Das entsprechend dem BNatSchG (§ 30 (3)) gelockerte Schutzregime (Ausnahmen) für **Knicks und Kleingewässer** ist allerdings nicht nachvollziehbar:

Die für Schleswig-Holstein typischen Knicks und Tümpel werden so zu Biotopen zweiter Klasse degradiert.

Beide Biotoptypen sind jedoch einem massiven Bewirtschaftungsdruck ausgesetzt und somit erheblich gefährdet. Dennoch sollen sie bei Nachweis eines Ausgleichs rücksichtslos beseitigt werden können.

Seit der Aufhebung der gesetzlichen Knickschutz-Vorschriften und des Knickerlasses hat sich der Zustand der Knicks - einschließlich ihrer Überhälter - gravierend verschlechtert. Daraus sind entsprechende Konsequenzen zu ziehen!

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ auch für Knicks und Kleingewässer das strengere Schutzregime vorsehen; d. h. Abs. 3 sollte lauten: „ § 30 Abs. 3 BNatSchG gilt nicht“;
- ★ differenzierte Vorgaben zum Knickschutz entsprechend LNatSchG 2003 im Gesetz geben.

Absatz 6:

Verstärkt wird die Aufweichung des Schutzes für Knicks und Kleingewässer noch durch die Ausnahme von der **Registrierungspflicht** dieses Absatzes.

Da gerade der Bestand an Knicks und Kleingewässern durch eine "klammheimliche" Beseitigung stetig reduziert wurde und wird, ist das inakzeptabel.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Streichung von Satz 2.

Fehlender Regelungsgehalt von Abschnitt I: gentechnisch veränderte Organismen:

Das Gentechnikgesetz schreibt einen Abstand von 150 Metern von Gen-Mais zu gentechnikfreien Äckern vor (bzw. 300 Meter zu ökologisch angebauten Pflanzen), um zu verhindern, dass Gen-Maispollen in andere Maispflanzen einkreuzen.

Ein Sicherheitsabstand des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu Schutzgebieten ist im LNatSchG-Entwurf und im BNatSchG hingegen nicht vorgesehen.

Gemäß geltender Rechtslage dürfen Landwirte zugelassene GVO sogar innerhalb von Naturschutzgebieten anbauen. Das verträgt sich nicht mit den Zielen des Naturschutzes.

Regelungen für GVOs zu Schutzgebieten sind notwendig, da ökologische Folgen des Anbaus von genmanipulierten Pflanzen (z. B. Gen-Mais) für die Natur zu wenig erforscht und nicht absehbar sind. Hingegen gibt es Hinweise, dass u. a. Insekten wie Schmetterlinge und Bienen geschädigt werden, aber auch Käfer, Boden- und Wasserorganismen. Bereits nachgewiesen ist eine schleichende Vergiftung durch Toxine bei Tagfaltern.

Gewässer liegen oft direkt in der Agrarlandschaft. Gerade ein wasserreiches Bundesland wie Schleswig-Holstein braucht Abstandsregelungen zwischen dem Anbau von GVO und Gewässern. Gen-Maispollen können im Sommer, Gen-Maisstreu kann bei der Ernte im Herbst in die Gewässer gelangen. Damit gelangt auch das Bt-Toxin in die Gewässer und schädigt dort ggf. Wasserorganismen wie Köcherfliegen und Fische.

*** BUND-Forderung:**

- * Aufnahme eines zusätzlichen Paragraphen mit folgenden Eckpunkten:
 - generelles Anbauverbot für Genpflanzen in Schutzgebieten,
 - konkret definierte Abstandsregelung zu Schutzgebieten (mindestens 1000 Meter zur Schutzgebietsgrenze).
- * In § 35 eine entsprechende Abstandsregelung zu Gewässern aufnehmen.

Abschnitt II

Netz „Natura 2000“

Zu § 22 Auswahl der Gebiete:

Absatz 3., Nr. 3:

Eine **Herausnahme von Vogelschutzgebieten** aus der Gebietskulisse sieht die VS-RL nicht vor.

Artikel 9 FFH-RL eröffnet eine solche Option nur für FFH-Gebiete. (Lediglich das Schutzregime wird auf VS-Gebiete übertragen, s. Art. 7 FFH-RL.)

- * **BUND-Forderung:**
- * Streichung der Ziffer.

Zu § 23 Schutzerklärung:

Absatz 2:

Nach § 32 (4) BNatSchG kann die Unterschutzstellung u. a. unterbleiben, soweit „durch die **Verfügungsbefugnis eines öffentlichen Trägers** oder durch **vertragliche Vereinbarungen** ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.“ Das ist aus folgenden Gründen nicht tragbar:

- Die Passage "durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen Trägers" ist von der FFH-RL nicht als Verzichtstatbestand abgedeckt (vgl. Art. 1 I) und auch sachlich nicht gerechtfertigt. (Gerade die öffentliche Hand ist immer wieder geneigt, sich wegen wirtschaftlicher oder infrastruktureller Interessen über die Belange des Naturschutzes hinwegzusetzen.)
- Bei Vogelschutzgebieten kann nicht auf eine Schutzgebietserklärung verzichtet werden; das wäre richtlinienwidrig (vgl. " ... erklären zu Schutzgebieten ..." in Art 4 Abs. 1 VS-RL und "... aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete ..." in Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 FFH-RL. - Die VS-VL sieht eben keine vertraglichen Vereinbarungen u. ä. vor.). In Absatz 3 ist entsprechend zu differenzieren.
- Vertragliche Vereinbarungen werden nur zeitlich begrenzt getroffen und sind daher kein geeignetes Instrument zur dauerhaften Sicherung des Netzes „Natura 2000“.
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Absatz 2 wie folgt fassen:
„§ 32 Abs. 4 BNatSchG gilt nicht.“

Zu § 24 Allgemeine Schutzvorschriften:

Absatz 1, Satz 1 - 3:

Die Intention „Verbot der Umwandlung von **Dauergrünland** und Verstärkung der **Binnenentwässerung**“ wird grundsätzlich begrüßt.

Die Zulassung derartiger Maßnahmen (eigentlich sind es „Ausnahmen“) bei Leistung von Ausgleich in dem betroffenen VS-Gebiet muss sich aber an der Geeignetheit für das jeweils beeinträchtigte Erhaltungsziel ausrichten. (Bodenfeuchte, Lage des Gebietes usw.)

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ zumindest in die Begründung entsprechende Hinweise zur „Geeignetheit“ aufnehmen oder besser: Vorgaben dazu nach Satz 3 in den einfügen.

Absatz 1, Satz 4:

Die „**Land-, Forst-, Fischereiwirtschaftsklausel**“ widerspricht dem EU-Recht (Verschlechterungsverbot). Entsprechende Bodennutzungen können - auch bei Einhaltung der gesetzlich oder per Verordnung definierten guten fachlichen Praxis – sehr wohl zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Streichung des Satzes.

Absatz 1, Satz 5:

Der Bezug auf das BNatSchG ist unklar. Was ist gemeint?

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Korrektur bzw. Streichung sofern auf das Unterbleiben einer Schutzgebietsausweisung abgestellt wird (s. o.).

Zu § 25 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten:

Absatz 2:

Hinsichtlich der **Ahndung** unzulässiger Projekte gelten die Ausführungen zu § 11 Abs. 9 und 10 entsprechend.

Absatz 4. Satz 2:

Die Vorschrift zum Zeitpunkt der Kompensationsmaßnahmen ist sachgerecht und wird begrüßt.

Zu § 26 Gentechnisch veränderte Organismen:

- S. Ausführungen am Ende der Stellungnahme zu Abschnitt I.
Da für europäische Schutzgebiete ein Verschlechterungsverbot besteht, ist Handlungsbedarf für entsprechende Regelungen an dieser Stelle gegeben.
- Die Fiktion der Zustimmung lehnt der BUND S-H ab (Begründung s. Stellungnahme zur Eingriffsregelung). Sie ist durch FFH-, VS- und SUP-RL außerdem nicht abgedeckt.
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ § 26 sinngemäß wie folgt fassen:
"§ 35 BNatSchG gilt nicht. § ... dieses Gesetzes gilt entsprechend."

Abschnitt III

Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Zu § 27 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen:

Absatz 1:

Nach Satz 1 müssen Planung und Vollzug der Maßnahmen hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete auch den „**wirtschaftlichen und Freizeit bedingten Erfordernissen** Rechnung" tragen. Das ist nicht akzeptabel:

Nach der Rechtsprechung des EuGH bietet Art. 2 der VS-RL "keine autonomen Ausnahmen hinsichtlich der in der Richtlinie festgelegten Schutzregelung" (C 355-90 unter Verweis auf andere Urteile). Nach den Urteilen des EuGH können bei Gebietsauswahl, Abgrenzung und Durchführung von Schutzmaßnahmen die Erfordernisse der Wirtschaft und Erholung nicht berücksichtigt werden. Eine Abwägung des Vogelschutzes mit anderen Belangen ist danach nur im Rahmen der speziellen Ausnahmeregelungen der RL zulässig. Art. 2 Abs. 3 FFH-RL besagt, dass die Maßnahmen aufgrund der RL den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur usw. Rechnung tragen, eine Abwägung also schon stattgefunden hat. Die erneute Abwägung mit diesen Belangen ist zwar im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung unter bestimmten Umständen möglich (Artikel 6 Abs. 4 FFH-RL), diese Belange spielen bei der Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL) sowie den Schutzmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL aber keine Rolle.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Streichung des monierten Gebots.

Kapitel 5

Artenschutz, Haltung gefährlicher Tiere

Zu § 28 Tiergehege:

Der **Genehmigungsvorbehalt** (Abweichung vom BNatSchG) in Abs. 1 ist sachgerecht.

Kapitel 5

Erholung in Natur und Landschaft

Zu § 35 Schutzstreifen an Gewässern:

Absatz 2:

§ 61 (1) BNatSchG gibt einen Schutzstreifen von **150 m** vor, der Gesetzentwurf lediglich einen von **100 m**. Das ist unzulässig, da die Länder gemäß § 61 (3), S. 2 BNatSchG lediglich befugt sind, „weiter gehende Vorschriften über Ausnahmen“ zu erlassen.

(Anmerkung: Dass die Länder den Naturschutz - abgesehen von den abweichungsfesten Bestandteilen - abweichend regeln können, ergibt sich bereits aus Art. 72 Abs. 3 S. 1 GG. Insofern wäre es gesetzestechnisch überflüssig, diese Aussage im BNatSchG zu wiederholen. Gemeint kann also nur eine Erweiterung des Schutzstreifens sein.)

Die Abstandsregelung des LNatSchG-Entwurfs ist folglich unzulässig.

In der Begründung wird auf S. 117 zu § 35 ausgeführt, ein Abstand von 100 m von der Küstenlinie habe sich "bewährt". Hat er sich tatsächlich für den Naturschutz bewährt? Wie hat man das festgestellt? Gab es eine Erhebung?

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ keine Abweichung vom BNatSchG.

Absatz 3:

Nr. 3 gibt die **bauliche Erweiterung** eines „zulässigerweise errichteten land-, forst-, fischerwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes“ im angemessenen Verhältnis frei. Diese Privilegierung sollte zumindest auf den notwendigen Umfang beschränkt werden.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ „im notwendigen Umfang“ einfügen.

Absatz 4:

Auch die hier aufgelisteten Ausnahmetatbestände sollten im Sinne des Erholungsschutzes auf den notwendigen Umfang beschränkt werden.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Absatz 4 wie folgt fassen:
Ausnahmen ... können im notwendigen Umfang zugelassen werden ...“.

GVO:

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Einen Absatz entsprechend der Stellungnahme am Ende von Abschnitt I ergänzen. (Passt allerdings nicht so recht in das Kapitel Erholung.)

Zu § 36 Bootsliegeplätze:

Absatz 2:

Die Genehmigungsfiktion für illegal errichtete Stege lehnt der BUND S-H entschieden ab. Da die Begründung dafür wenig erhellend ist, muss auf die Begründung der Landtagsdrucksache 16/1004, mit der die Generalamnestie eingeführt wurde, zurückgegriffen werden. Dort wird angeführt (S. 149): "Unter dem Datum des 19 November 1982 wurde erstmals eine spezielle naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht ... geschaffen." Vor 1982 existierte aber bereits eine Genehmigungspflicht nach dem LWG, vor 1972 eine für Stege in Schutzgebieten. Es besteht also kein Anlass für eine Generalamnestie. Auch das angeführte Vollzugsdefizit (s. damalige Begründung) kann dafür kein Grund sein. Dann müssten zahlreiche gesetzliche Vorgaben – nicht nur des Naturschutzrechts – abgeschafft werden und z. B auch Straftaten nachträglich sanktioniert werden.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Streichung von Absatz 2.

Kapitel 7

Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen, landesrechtliche Organisation

Abschnitt I

Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

Zu § 40 Anerkennung von Naturschutzvereinigungen, Mitwirkung ...:

Absatz 2:

Die Ergänzung ist konsequent und sachlich geboten.

Da es sich bei der **Verträglichkeitsprüfung** jedoch "lediglich" um Prognosen handelt, sollte bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung das Mitwirkungsrecht auslösen.

Die Beteiligung erst nach der Entscheidung über die Verträglichkeit ist zu spät. Sie ergibt ohne Mitwirkung bei der Verträglichkeitsprüfung auch kaum Sinn.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Mitwirkungsrecht bereits bei der Verträglichkeitsprüfung.

Ergänzungsbedarf aus Sicht des BUND S-H:

Die Verbandsbeteiligung hat in vielen Fällen erheblich zu Verbesserungen von Planungen und Vorhaben geführt. Sie sollte daher um folgende Fälle erweitert werden:

- Linienbestimmungen für Landes- und Kreisstraßen,
- Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen,
- Bebauungspläne mit einem großen räumlichen Geltungsbereich (z. B. 5000 qm),
- Bauvorhaben im Außenbereich ab einer Versiegelungsfläche von 2000 qm.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ entsprechende Ergänzungen.

Zu § 50 Vorkaufsrecht:

Der Fortbestand des Verzichts auf das Vorkaufsrecht ist nicht nachvollziehbar.

Inwiefern hat der Verzicht sich für den Naturschutz bewährt?

Zur Umsetzung verschiedener Naturschutzmaßnahmen - z. B. im Zusammenhang mit der WRRL oder für Wiedervernässungsmaßnahmen - ist das Vorkaufsrecht unverzichtbar.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ keine Abweichung vom BNatSchG.

Kapitel 10

Übergangsvorschriften

Zu § 59 Weitergeltende Verordnungen und Satzungen:

Absatz 1:

Der Absatz wird insbesondere in Hinblick auf den Fortbestand von **Baumschutzsatzungen** begrüßt.

Zu § 60 Bestehende Naturschutzverordnungen:

- * **BUND-Forderung:**
- * Neben dem Betreten (letzter Satz) sollte sich das Gebot auch auf das **Befahren** erstrecken.

Artikel 3

Änderung der Ökokontoverordnung

- Zur Liste der gesetzlich geschützten Biotop (Abs. 5, Nr. 8): Siehe Ergänzungsvorschläge zu § 21.
- Zu Anlage 2 (Raumeinheiten): Anpassung entsprechend der BUND-Forderung zu § 9 (4) u. (5).

gez. Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende